

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2013 – 2016

E I N L A D U N G

zur

11. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 21. August 2014, 14.00 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 11. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 22. Mai 2014 sowie alle übrigen Unterlagen liegen ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates im Landratssaal in der Aktenaufgabe zur Einsichtnahme auf.

2. Verlängerte Offenhaltung der Flüelapassstrasse, jährlicher Unterstützungsbeitrag an den Verein "Pro Flüela"

Beilage Nr. 97: Antrag des Kleinen Landrates vom 08.07.2014

Beilage Nr. 98: Pro Flüela, Unterstützungsgesuch "Flüelapass ab November 2014 geschlossen?" vom 08.08.2013

Auflageakten:

- Tiefbauamt Graubünden, Bestätigung zur Vertragserneuerung Winteroffenhaltung Flüelapass vom 24.06.2014
- Pro Flüela, Grundlagendokumentation "Der Flüelapass verbindet" vom August 2013
- Pro Flüela, Bericht des Präsidenten zur Tätigkeit des Vereins Pro Flüela 2013/2014
- Gemeinde Davos, Finanzierungspaket 2013, Faktenblatt I.1.16 "Reduktion Beitrag an Pro Flüela (per Ende Winter 2013/2014) auf max. Fr. 25'000", Beschluss des Kleinen Landrates vom 04.06.2013
- Gemeinde Davos, Antrag des Kleinen Landrates an den Grossen Landrat "Verlängerte Offenhaltung der Flüelapassstrasse – jährlicher Unterstützungsbeitrag an den Verein Pro Flüela" vom 08.09.2009, Prot.-Nr. 09-758

3. Postulat zum „Schutz des Auerhuhns in der Gemeinde Davos“, Frage der Überweisung

Beilage Nr. 99: Antrag des Kleinen Landrates vom 29.07.2014

Beilage Nr. 100: Postulat Rolf Marugg betreffend „Schutz des Auerhuhns in der Gemeinde Davos“ vom 09.04.2014

Auflageakten: Auerhuhn-Konzept Graubünden, AJF und AfW, 2010

4. Postulat „Schutz und Nutzung der Gewässer in der Gemeinde Davos“, Frage der Überweisung

Beilage Nr. 101: Antrag des Kleinen Landrates vom 29.07.2014

Beilage Nr. 102: Postulat Rolf Marugg betreffend „Schutz und Nutzung der Gewässer in der Gemeinde Davos“ vom 04.01.2014

5. Talentklassen an der Volksschule Davos

Beilage Nr. 103: Antrag des Kleinen Landrates vom 29.07.2014

Beilage Nr. 104: Konzept Talentklassen Davos

Auflageakten: – Interpellation Herbert Mani betreffend Talentklassen an der Davoser Volksschule, Stellungnahme des Kleinen Landrates vom 12.06.2012
(Bezug auch über Internet: http://www.gemeindedavos.ch/dl.php/de/528d180930b8f/Einladung_GLR_20120705.pdf)

6. Schulleiter- und Schulsekretariatspensen

Beilage Nr. 105: Antrag des Kleinen Landrates vom 22.07.2014

7. Interpellation Philipp Wilhelm betreffend Personal- und Finanzfragen bei der Spital Davos AG, Stellungnahme des Kleinen Landrates

Beilage Nr. 106: Antrag des Kleinen Landrates vom 10.06.2014

Beilage Nr. 107: Interpellation Philipp Wilhelm betreffend Personal- und Finanzfragen bei der Spital Davos AG vom 13.03.2014

8. Interpellation Christian Thomann betreffend Führung von VBD-Bussen über die Dorfstrasse, Stellungnahme des Kleinen Landrates

Beilage Nr. 108: Antrag des Kleinen Landrates vom 06.05.2014

Beilage Nr. 109: Situationspläne (3 Seiten)

Beilage Nr. 110: Interpellation Christian Thomann betreffend Führung von VBD-Bussen über die Dorfstrasse vom 13.03.2014

9. Persönliche Vorstösse

10. Mitteilungen des Kleinen Landrates

11. Mitteilungen der Geschäftsprüfungskommission

Zur Kenntnisnahme

- **Bericht der GPK zur Jahresrechnung 2013 der Berufsfachschule Davos (gem. DRB 82 Art. 12)**

Beilage Nr. 111: Bericht der GPK

Auflageakten: Jahresrechnung 2013 der Berufsfachschule Davos

- **Kleine Anfrage Christian Stricker betreffend offene Forderungen gegenüber der Stilli Park AG und gegenüber des Immobilienfonds Real Estate Fund Hospitality der Credit Suisse, Stellungnahme des Kleinen Landrates**

Auflageakten:

- Forderungseingabe in Sachen Konkurs der Stilli Park AG vom 11.07.2014
- Chronologie der Inkassobemühungen bis zur Konkurseröffnung
- Kleine Anfrage Christian Stricker betreffend offene Forderungen gegenüber der Stilli Park AG und gegenüber des Immobilienfonds Real Estate Fund Hospitality der Credit Suisse vom 05.06.2014

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident



Hans Fopp

Davos, 30. Juli 2014

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 08.07.2014
Mitgeteilt am 11.07.2014
Protokoll-Nr. 14-556
Reg.-Nr. S5.4

An den Grossen Landrat

Verlängerte Offenhaltung der Flüelapassstrasse, jährlicher Unterstützungsbeitrag an den Verein "Pro Flüela"

Mit der Realisierung und der Betriebsaufnahme der Vereinatunnel-Verbindung in das Unterengadin wurde der ganzjährige Betrieb der Flüelapassstrasse auf die schneefreien Sommermonate eingeschränkt. Der nicht-gewinnorientierte Verein "Pro Flüela" setzt sich seit dieser Umstellung zum Ziel, die Flüelapassstrasse in einer gewissen Übergangszeit (Mitte November bis Anfang Januar sowie ab Anfang Mai) zusätzlich offenhalten zu können.

Der Kanton Graubünden leistete in den vergangenen Jahren für die durch die Tätigkeit des Vereins "Pro Flüela" erwirkte verlängerte Offenhaltung der Flüelapassstrasse (Kantonsstrasse) einen jährlichen Beitrag von 90'000 Franken. Der hierfür zugrunde liegende 5-Jahres-Vertrag mit dem Kanton dauerte bis Ende Winter 2013/2014. Dieser Beitrag deckte jedoch die bei "Pro Flüela" angefallenen Kosten bei weitem nicht. Die Gemeinde Davos war deshalb in den vergangenen Jahren ebenfalls bereit, sich mit einem jährlichen Unterstützungsbeitrag von max. 35'000 Franken zu beteiligen. Trotz Unterstützungsbeiträgen Dritter aus den Regionen Davos und Unterengadin konnte die Vereinsrechnung von "Pro Flüela" nur mit Mühe ausgeglichen gestaltet werden, weshalb die Beiträge der Gemeinde Davos jeweils in voller Höhe beansprucht wurden.

Ohne einen namhaften Beitrag der Gemeinde Davos kann die Dienstleistung des Vereins "Pro Flüela" nicht aufrechterhalten werden. Dies würde bedeuten, dass die Flüelapassstrasse pro Jahr drei Monate länger, also total sieben Monate geschlossen wäre. Neben der Schliessung von Januar bis April wären auch die Monate November, Dezember und Mai geschlossen, an welchen in den letzten Jahren dank des Einsatzes des Vereins „Pro Flüela“ der Pass offen gehalten werden konnte. Der Verein leistet seit dem Winter 2003/2004 in zuverlässiger Weise seine Dienste gemäss den geltenden Vereinbarungen.

Aufgrund der schwierigen Situation des Finanzhaushaltes der Gemeinde beschloss der Grosse Landrat an der Sitzung vom 4. Juli 2013 ein neuerliches Finanzierungspaket. Dieses Paket enthielt Haushaltsverbesserungsmassnahmen aus allen Departementen, darunter auch eine Sparmassnahme zum Beitrag der Gemeinde an den Verein „Pro Flüela“. Der Kleine Landrat beantragte, den künftigen jährlichen Beitrag um 10'000 Franken auf 25'000 Franken zu reduzie-

ren. Landrat Christian Thomann stellte dazu einen Gegenantrag, den gesamten Gemeindebeitrag an den Verein „Pro Flüela“ zu streichen; der Antrag Thomann wurde jedoch mit 5 zu 11 Stimmen deutlich abgelehnt.

Der Verein "Pro Flüela" zielt mit dem Ablauf der bestehenden 5-Jahres-Verträge erneut darauf ab, Vereinbarungen mit einer 5-Jahres-Periode abzuschliessen, um mittelfristig wiederum Planungssicherheit zu haben und um einen kostengünstigen 5-Jahres-Vertrag zur Schneeräumung mit einer interessierten Firma abschliessen zu können. Mit Schreiben vom 8. August 2013 ersucht der Verein die Gemeinde, „für die Periode November 2014 bis Mai 2020 (5 Wintersaisons) einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von 25'000 Franken“ zu sprechen.

Das Tiefbauamt Graubünden bestätigte der Gemeinde Davos mit Schreiben vom 24. Juni 2014, „dass das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement einer Erneuerung des Vertrages mit dem Verein ‚Pro Flüela‘ für die teilweise Winteroffenhaltung des Passes mit den bisherigen Rahmenbedingungen für die nächsten fünf Jahre (2014 bis 2019) zugestimmt hat.“ Bei der Erneuerung des Vertrages 2014-2019 ging der Kanton davon aus, dass die Anliegergemeinde Davos ihren reduzierten Beitrag von 25'000 Franken pro Jahr für die nächsten fünf Jahre verbindlich festlegt.

Da sich das Finanzierungspaket 2013 der Gemeinde mit seinen Massnahmen lediglich auf einen finanziellen Horizont bis zum Jahr 2017 beschränkte, ist mit dem Beschluss des Grossen Landrates zum Finanzierungspaket ein Beitrag an den Verein „Pro Flüela“ von jährlich 25'000 Franken lediglich bis zum Frühjahr 2017 beschlossen worden. Der Kleine Landrat erachtet es jedoch als sinnvoll, analog der Laufzeit der übrigen Unterstützungsvereinbarungen des Vereins "Pro Flüela" mit seinen Geldgebern auch diejenige der Gemeinde für die kommenden fünf Jahre zu sprechen (5-Jahres-Periode bis und mit Winter 2019/2020). Dies soll mit dem vorliegenden Antrag an den Grossen Landrat erreicht werden.

Entsprechend dem Ersuchen des Vereins "Pro Flüela" vom 8. August 2013, in den kommenden fünf Jahren (Winter 2014/2015 bis 2019/2020) zur verlängerten Offenhaltung der Flüelapassstrasse einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von 25'000 Franken zu sprechen, stellt der Kleine Landrat folgenden

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Für die verlängerte Offenhaltung der Flüelapassstrasse wird ein jährlicher Betrag von 25'000 Franken für die kommenden fünf Jahre (Winter 2014/2015 bis 2019/2020) freigegeben.
2. Der Beitrag wird für die erfolgte Offenhaltung an den Verein "Pro Flüela" zulasten Konto 651.365.03 (Beitrag Pro Flüela) geleistet. Die erste Hälfte des jährlichen Beitrages wird nach dem Jahreswechsel, die zweite Hälfte nach erfolgreicher Öffnung der Passstrasse Anfang Mai geleistet.
3. Der Verein "Pro Flüela" dokumentiert die Gemeinde jährlich über die ergangenen Arbeiten (mit Jahresbericht, Rechnung und Bilanz).

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Pro Flüela, Unterstützungsgesuch "Flüelapass ab November 2014 geschlossen?" vom 08.08.2013

Aktenauflage

- Tiefbauamt Graubünden, Bestätigung zur Vertragserneuerung Winteroffenhaltung Flüelapass vom 24.06.2014
- Pro Flüela, Grundlegendokumentation "Der Flüelapass verbindet" vom August 2013
- Pro Flüela, Bericht des Präsidenten zur Tätigkeit des Vereins Pro Flüela 2013/2014
- Gemeinde Davos, Finanzierungspaket 2013, Faktenblatt I.1.16 "Reduktion Beitrag an Pro Flüela (per Ende Winter 2013/2014) auf max. Fr. 25'000", Beschluss des Kleinen Landrates vom 04.06.2013
- Gemeinde Davos, Antrag des Kleinen Landrates an den Grossen Landrat "Verlängerte Offenhaltung der Flüelapassstrasse – jährlicher Unterstützungsbeitrag an den Verein Pro Flüela" vom 08.09.2009, Prot.-Nr. 09-758

Mitteilung an

- Verein "Pro Flüela", Postfach 42, 7270 Davos Platz
- Tiefbauamt Graubünden, Oberingenieur Heinz Dicht, Grabenstrasse 30, 7001 Chur
- Finanzverwaltung



EINGEGANGEN AM 13. AUG. 2013

Gemeinde Davos
Landammann Tarzisius Caviezel
zu Händen Kleiner Landrat
Rathaus
7270 Davos Platz

Davos, 8. August 2013

Flüelapass ab November 2014 geschlossen?

Sehr geehrter Herr Landammann
Geschätztes Mitglied des Kleinen Landrates

Sie erinnern sich? Im November 1999 wurde der Vereina-Tunnel der RhB eröffnet. Völlig überraschend blieb die Flüelapassstrasse im Winter 1999/2000 geschlossen. Daraufhin wurden in nur drei Monaten rund 20 000 Unterschriften gesammelt und im September 2000 der Verein Pro Flüela gegründet. Seither konnten wir – auch dank Ihrer Unterstützung – die Passstrasse in einer mit dem Kanton Graubünden vertraglich geregelten Zeit offen halten. Der bisherige 5-Jahresvertrag endet im Frühling 2014. Die ersten Gespräche mit Regierungsrat Mario Cavigelli und Oberingenieur Heinz Dicht im Hinblick auf einen neuen Mehrjahresvertrag (November 2014 bis Mai 2019) konnten geführt werden. Der Kanton ist gegenüber einem neuen 5-Jahresvertrag positiv eingestellt. Die Sicherstellung der Finanzierung stellt unsere derzeit grösste Herausforderung dar. Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen, ansonsten sieht der Vorstand von Pro Flüela in wenigen Monaten sich gezwungen, sämtliche Vereinstätigkeiten mit finanziellen Folgen einzustellen. Dann würde der Flüelapass rund 7 Monate im Jahr (November bis Juni) geschlossen bleiben, wie die Bündner Regierung in einem Schreiben vom 3. September 2008 an die Gemeinde Davos festhielt. Soweit darf es nicht kommen.

Gerne legen wir Ihnen die aktuelle finanzielle Situation von Pro Flüela dar:

- Das Vereinsvermögen von Pro Flüela (ca. 20 000 Franken) beträgt lediglich rund 12% eines bisherigen Jahresbudgets (ca. 163 000 Franken).
- Die Mitgliederbeiträge (ca. 11 000 Franken) von rund 330 regelmässig zahlenden Mitgliedern machen nur rund 7% eines Jahresbudgets aus.
- Der bedeutendste Beitrag zur Sicherstellung der Finanzierung leistet seit Jahren der Kanton Graubünden (derzeit 90 000 Franken pro Jahr), was ca. 56% des Jahresbudgets entspricht.
- Von der Südseite (Unterengadin, Münstertal) werden jährlich rund 14 000 Franken (ca. 8%) erbracht. Pro Engiadina Bassa: 10 000 Franken, Gemeinde Val Müstair: 2 000 Franken, Handels- und Gewerbeverein Engiadina Bassa: 1 000 Franken, diverse (Gemeinde Zernez, Hotel Gastro La Plaiv, Transportgemeinschaft Unterengadin): 1 000 Franken.



- Die Davoser Seite erbringt insgesamt rund 46 000 Franken (ca. 29%) an die Gesamtkosten von Pro Flüela. Dies ist mehr als drei Mal (!) mehr als die Südseite. Gemeinde Davos: 35 000 Franken, Destination Davos Klosters: 5 000 Franken, Hotel Gastro Davos: 3 000 Franken, Handels- und Gewerbeverein Davos: 3 000 Franken.

Wir gehen für die Zukunft davon aus, dass wir unser Budget um mind. 20 000 Franken steigern müssen (Teuerung, steigender Aufwand in Sachen Schneeräumung und Sicherheit, Kostenübernahme von Schäden unbekannter Dritter resp. Selbstbehalt pro Schadenfall usw.). Zudem nehmen wir Kenntnis von der angekündigten schmerzhaften Beitragsreduktion der Gemeinde Davos von 10 000 Franken (neu nur noch 25 000 Franken). Für den Vorstand von Pro Flüela ist klar, dass ohne namhafte Erhöhung der Einnahmen, insbesondere von der Südseite und von zahlenden Mitgliedern, aber auch von unseren treuen Partnern von der Davoser Seite und allenfalls von neuen Geldgebern, kann der nächste Mehrjahresvertrag nicht finanziert werden. Die Verhandlungen mit dem Kanton Graubünden laufen ebenfalls (Teuerungsanpassung, moderate Beitragserhöhung), wobei klar ist, dass der Kanton Graubünden nur Hand zu einer Beitragserhöhung bietet, wenn alle anderen Partner ebenfalls höhere Beiträge sprechen.

Die Gemeinde Davos kann einen Beitrag zur Sicherstellung der Finanzierung einer verlängerten Winteroffenhaltung (Mitte November bis 6. Januar und 1. bis 31. Mai) leisten. **Wir beantragen für die Periode November 2014 bis Mai 2020 (5 Wintersaisons) einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von 25 000 Franken** (entspricht einer stattlichen Kürzung gegenüber heute von rund 30 Prozent).

Begründung:

- Ohne eine weiterhin substanzielle Unterstützung durch verschiedene Institutionen von der Nord- und Südseite, wird der Kanton Graubünden nicht mehr bereit sein, einen Finanzbeitrag zu leisten.
- Wenn nur ein weiterer bisheriger Partner seine jährliche Beitragszahlung einstellt, ist die Offenhaltung des Flüelapasses sofort nicht mehr gesichert.
- Der Nutzen einer verlängerten Offenhaltung des Flüelapasses ist für das Davoser Gewerbe und den Tourismus (Kunden im Engadin, Anreiseroute von Gästen, Busfahren über den Flüelapass, Motorrad-Route über den Flüelapass usw.) gross.
- Die Bedeutung einer Offenhaltung auch im Vorwinter (Kongresse, Davos Nordic, Spengler Cup, Silvester/Neujahr) ist ebenfalls unbestritten.

Im Jahr 2009 hat Pro Flüela unter der Führung von Präsident Leo Koch dem Kleinen Landrat als Bestätigung des grossen öffentlichen Interesses und des volkswirtschaftlichen Nutzens des Flüelapasses für Davos insgesamt 40 Bestätigungen aus dem Gewerbe, vom Tourismus und von Vereinen überreicht. Daraufhin hat der Grosse Landrat dem Beitrag an Pro Flüela mit einem Stimmenverhältnis von 14:1 zugestimmt.

Der Vorstand von Pro Flüela hat sich zum Ziel gesetzt, bis am 31. März 2014 die Sicherstellung der Finanzierung zu erreichen, ansonsten im Sommer 2014 an einer ausserordentlichen Generalversammlung über die Zukunft von Pro Flüela befunden werden muss.



Gerne sind wir bereit, unser Anliegen persönlich an einer Sitzung des Kleinen Landrates zu erörtern und danken Ihnen für Ihre Bereitschaft zur sachlichen Beurteilung unseres Gesuches.

Bitte kontaktieren Sie mich unter Tel. 081 413 72 92 oder Natel 079 355 58 44.

Beste Grüsse
PRO FLÜELA

Leo Koch, Präsident

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 29.07.2014
Mitgeteilt am 31.07.2014
Protokoll-Nr. 14-597
Reg.-Nr. B3.1.3

An den Grossen Landrat

Postulat zum „Schutz des Auerhuhns in der Gemeinde Davos“, Frage der Überweisung

1. Veranlassung

Landrat Rolf Marugg reichte am 9. April 2014 ein Postulat ein, das von der Gemeinde Davos verlangt, den Schutz des Auerhuhns auf Gemeindegebiet zu beleuchten und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Der Kleine Landrat ist sich der wichtigen Rolle der Gemeinde Davos in Zusammenhang mit dem Schutz des Auerwilds sehr bewusst. Er beantragt das Postulat dennoch abzuweisen, da die darin enthaltenen Anträge in verschiedenen anderen Projekten des Kantons bereits behandelt werden oder in Bearbeitung sind. Die Erarbeitung eines weiteren Konzepts durch die Gemeinde Davos macht keinen Sinn.

2. Begründung

Das Anliegen des Postulanten kann in fünf Anträge gegliedert werden:

1. Kartierung der aktuellen Verbreitung sowie potenzieller Lebensräume des Auerhuhns auf Gemeindegebiet
2. Ausscheidung von Förderungsgebieten für das Auerhuhn
3. Ergreifung von Massnahmen auf Gemeindegebiet
4. Beratung durch Auerhuhn-Fachleute
5. Beachtung der Auerhuhn-Verbreitung bei neuen Erschliessungen

2.1. Grundsätzliches

Der Kleine Landrat ist der Meinung, dass die aktuell besiedelten Gebiete, darunter gehören auch einige ideale Lebensräume in der Gemeinde Davos, für das Überleben des Auerhuhns in der Schweiz von entscheidender Bedeutung sind. Damit das Auerhuhn als Brutvogel in der Schweiz überlebt, braucht es aber ein koordiniertes Vorgehen unter der Leitung von Bund und Kanton.

Im eidgenössischen Jagdgesetz von 1986 werden die Grundsätze aus der Bundesverfassung detailliert ausgeführt und die Kompetenzen von Bund und Kantonen festgelegt. Das Jagdgesetz ist ein Rahmengesetz, das heisst, der Bund stellt Grundsätze auf und überlässt die Regelung des Vollzugs den Kantonen. Es bezweckt unter anderem die Erhaltung der Artenvielfalt und der Lebensräume einheimischer und ziehender Säugetiere und Vögel sowie den Schutz bedrohter Tierarten.

Im Artikel 7 des Gesetzes wird der Artenschutz geregelt. Für den Schutz des Auerhuhns ist die Ziffer 4 relevant. Darin werden die Kantone verpflichtet für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung zu sorgen.

Der Artikel 14 des Jagdgesetzes, welches dem Abschnitt Information, Ausbildung und Forschung gewidmet ist, betont unter Ziffer 1 folgendes: Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

Die Gemeinden werden erst auf kantonaler Stufe in diese Aufgabe miteinbezogen. Laut Artikel 22 des kantonalen Jagdgesetzes müssen Kanton und Gemeinden in Abwägung aller Interessen für die Erhaltung und den Schutz der Lebensräume des Wildes besorgt sein. Insbesondere obliegt ihnen der Schutz von Lebensräumen bedrohter Wildarten.

2.2. Stellungnahme zum Antrag 1

Es ist nicht die Aufgabe der Gemeinde, die gegenwärtige Verbreitung des Auerhuhns sowie die potenziellen Lebensräume auf ihrem Gemeindegebiet zu erfassen. Dies ist Sache des Kantons Graubünden. Das Amt für Jagd und Fischerei und das Amt für Wald Graubünden sind dieser Aufgabe bereits im Jahr 2010 mit der Erstellung eines Auerhuhn-Konzeptes nachgekommen. Das Auerhuhn-Konzept Graubünden ist als Regionaldossier des Aktionsplanes Auerhuhn Schweiz für die Regionen 4b (NB, Nordbünden) und 5 (E/SB, Engadin und angrenzende Südtäler) erstellt worden.

Das Konzept basiert auf Verbreitungskarten. Der Bestand wurde mittels Zufallsbeobachtungen, Umfragen, Fallwildauswertungen, systematischen Spurentaxationen, Intensivuntersuchungen, Balzplatzzählungen und jährlichen Beurteilungen der Situation durch die örtliche Wildhut erfasst und durch Vergleiche mit früheren Inventaren ausgewertet. Damit keine unnötigen Beeinträchtigungen von Auerhuhn-Vorkommen entstehen (Auerhuhn-Tourismus) ist die Verwendung dieser Daten klar geregelt. Zu den detaillierten Informationen haben lediglich die Mitarbeiter des Amtes für Jagd und Fischerei sowie die regionalen Forstingenieure bzw. die Naturschutz-Spezialisten des Amtes für Wald Zugang. Die Daten stehen ausdrücklich nur für Arbeiten im Zusammenhang mit Schutzmassnahmen zur Verfügung. Die im Postulat beantragte Veröffentlichung der potenziellen Lebensräume des Auerhuhns auf den Webseiten der Gemeinde ist nicht zielführend und auch nicht möglich. Der Kleine Landrat teilt die Meinung des Kantons, dass eine Offenlegung der

Daten für den Schutz des Auerhuhns kontraproduktiv wirken würde, weil sie die Wahrscheinlichkeit von Störungen massiv erhöhen würde.

2.3. Stellungnahme zum Antrag 2

Das Monitoring-Konzept Graubündens hat zum Ziel, einerseits ein möglichst aktuelles Bild der Auerhuhn-Verbreitung im Kanton zu erhalten und andererseits die Entwicklung des Auerhuhn-Bestandes langfristig zu verfolgen. Dadurch sollen allfällige Veränderungen der Verbreitungsareale und des Bestandes frühzeitig erkannt werden. Das Monitoring dient auch als Basis zur Verbesserung der Auerhuhn-Lebensräume und als Erfolgs- und Wirkungskontrolle der ausgeführten Massnahmen. Ferner können sich aus dem ständigen Monitoring wichtige Erkenntnisse für die Beurteilung von künftigen Waldbauprojekten ergeben.

Die Wildhut des Kantons Graubünden gibt jährlich eine gutachterliche Einschätzung für die Bestandeshöhe und die Bestandesentwicklung des Auerhuhns in ihrem Aufsichtskreis ab. Zusätzlich aktualisieren sie regelmässig die Karten zu den Auerhuhn-Vorkommen im Sinne des Antrages.

Die Fläche der aktuellen Vorkommen ist gleichbedeutend mit Förderungsgebieten erster Bedeutung. Die Förderungsgebiete zweiter Bedeutung gehen aus der Differenz aller seit 1970 besiedelten Gebiete und der aktuellen Verbreitung hervor. Förderungsgebiete zweiter Bedeutung sind gemäss Definition Gebiete ohne aktuelle Besiedlung. Sie haben aber ein Lebensraumpotenzial und sind in Bezug auf die mögliche Vernetzung von Populationen von Bedeutung. Sowohl die Flächen erster Bedeutung als auch diejenigen zweiter Bedeutung sind in der Auerhuhn-Datenbank Graubünden erfasst. Diese wird vom Amt für Jagd und Fischerei Graubünden nachgeführt und verwaltet. Eine Verknüpfung mit dem nationalen Inventar des BAFU, das durch die Vogelwarte verwaltet wird, ist gegeben.

2.4. Stellungnahme zum Antrag 3

Im Kanton Graubünden wird die Waldbewirtschaftung durch eine forstliche Planung geregelt. Diese besteht aus einem Waldentwicklungsplan und einem forstlichen Betriebsplan. Der Waldentwicklungsplan regelt flächendeckend und überbetrieblich die im öffentlichen Interesse liegenden Aspekte der Waldbewirtschaftung. Er wird unter der Leitung des kantonalen Forstdienstes unter Beizug der Gemeinden erarbeitet.

Weil das Auerhuhn fast ausschliesslich in Nadel- und Nadelmischwäldern lebt ist der Waldentwicklungsplan (WEP) ein zentrales Instrument, um dessen Schutz mit entsprechenden Massnahmen festzulegen. Die Gemeinde Davos verfügt seit 2003 über einen WEP. Der WEP behandelt die Planungsbereiche Schutz vor Naturgefahren, Holzproduktion, Wald und Landwirtschaft, Erholung und Tourismus, Natur und Landschaftsschutz etc. und definiert die heutigen und künftigen Leistungen des Waldes. Darunter fällt auch die Leistung des Waldes als Lebensraum für einheimische Tiere und der Beitrag des Waldes zur ökologischen Vielfalt. Zudem wird in den Grundlagen zum WEP die Rücksichtnahme bei der Waldnutzung und -pflege explizit verlangt unter Verweis auch auf das BAFU-Merkblatt „Auerhuhn- und Waldbewirtschaftung“ von 1993 resp. 2001.

Aus den entsprechenden Festlegungen im WEP ergibt sich kein Zwang zur aktiven Pflege von Auerhuhn-Lebensräumen. Wenn aber ein Eingriff in den Waldbestand erfolgt, so hat dieser nach den Empfehlungen des BAFU-Merkblattes zu erfolgen. An den im WEP aufgeführten wildökologischen Standorten muss auf die Lebensräume des Auerhuhns besonders Rücksicht genommen werden. Ferner ist zu beachten, dass die Waldentwicklungspläne mit der vorgeschlagenen Bewirtschaftung des Schutzwaldes indirekt auch eine Aufwertung des Lebensraums für die Auerhühner erreichen möchten. Weil in der Gemeinde Davos rund 65 % des Waldes als Schutzwald gelten, liegt in dessen Bewirtschaftung viel Potenzial zur Verbesserung der Lebensräume für das Auerwild. Dieses gilt es zukünftig über eine verstärkte Schutzwaldbewirtschaftung zu nutzen.

Im Kanton Graubünden können die Gemeinden auf der Grundlage des kantonalen Jagdgesetzes den Zutritt zu Wildeinstandsgebieten mittels Wildruhezonen örtlich und zeitlich einschränken und in der Nutzungsplanung verankern. Der WEP bildete seinerzeit die Grundlage für die Festlegung von Wildruhezonen in der Gemeinde Davos. Gemäss Auskunft der örtlichen Wildhut überlagern sich einige von diesen Zonen mit den Auerhuhngebieten und tragen dazu bei, dass auch das Auerhuhn dort während des Winterhalbjahrs weniger gestört wird.

Der Lebensraum des Auerhuhns deckt sich meistens mit schützenswerten Biotopen z.B. Hoch- und Flachmoore. Im WEP sind die schützenswerten Biotope und Objekte auf einem Übersichtsplan festgehalten. Dieser muss bei der forstlichen Betriebsplanung konsultiert werden. Zudem bestehen für alle Biotope und Objekte festgeschriebene Schutzziele, die über Bewirtschaftungspflichten und -einschränkungen eingehalten werden. Ausserhalb der speziell bezeichneten Naturschutzobjekte sind die Forstbetriebe aufgefordert, die Waldbewirtschaftung so zu betreiben, dass die Strukturen, die einen besonderen naturschützerischen Wert aufweisen, erhalten bleiben. Dazu gehören insbesondere Pionierstadien des Waldes, Höhlenbäume, Totholz etc.

Aufgrund der Darstellungen werden mit der Umsetzung des WEP verschiedene waldbauliche Massnahmen realisiert, welche den Lebensraum der Auerhühner verbessern und damit zum Erhalt der Art auf dem Gebiet der Gemeinde Davos beitragen. Die Einschätzung der örtlichen Wildhut, dass der Auerhuhn-Bestand in der Gemeinde Davos in den letzten Jahren wieder leicht gewachsen ist, deutet darauf hin, dass es noch intakte Lebensräume gibt. Falls die örtliche Wildhut jedoch die Stilllegung oder Verlegung von Bike- und Wanderwegen, welche durch Auerhuhn-Gebiete führen, oder die temporäre Sperrung dieser Wege während der Balzzeit wünscht, wäre der Kleine Landrat bereit, dies zu prüfen und nach dem Einverständnis der Grundeigentümer temporär umzusetzen.

2.5. Stellungnahme zum Antrag 4

Im Abschnitt 2.1 wird darauf hingewiesen, dass Bund und Kanton für die Erhaltung der Artenvielfalt und der Lebensräume einheimischer und ziehender Säugetiere und Vögel sowie für den Schutz bedrohter Tierarten verantwortlich sind. Mit dem Auerhuhn-Konzept ist der Kanton Graubünden dieser Aufgabe nachgekommen. Die fundierte Standortbestimmung wurde von verschiedenen Auerhuhn-Fachleuten erarbeitet und von den kantonalen Fachstellen Amt für Jagd und Fischerei und Amt für Wald veröffentlicht. Für die örtliche Wildhut besteht jederzeit die Möglichkeit, bei Bedarf diese oder andere Fachleute zu kontaktieren. Die Koordination zum Aktionsplan Auerhuhn Schweiz ist insofern gegeben, weil sowohl die Erstellung des Auerhuhn-Konzeptes als auch die Berücksichtigung des BAFU-Merkblattes „Auerhuhn und Waldbewirtschaftung“ in den Grundlagen zum WEP in direktem Zusammenhang mit der nationalen Strategie stehen.

2.6. Stellungnahme zum Antrag 5

Der WEP ist verbindlich für alle kantonalen und kommunalen Behörden. Massnahmen, welche eine Bewilligung durch die Gemeinde oder durch den Kanton voraussetzen oder welche von einer Behörde vorgeschrieben werden, müssen mit den im WEP festgesetzten Zielen und Vorgaben vereinbar sein. Für neue Erschliessungen ist ein BAB-Verfahren notwendig. Dieses wird vom Amt für Raumentwicklung durchgeführt. Vorgehend werden alle kantonale Fachstellen aufgefordert, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Berücksichtigung der vorhandenen Plangrundlagen wie z.B. des WEP ist somit gewährleistet. Bei Projekten der Gemeinde werden die entsprechenden Grundlagen bereits in der Planungsphase konsultiert.

3. Zusammenfassung

Ein Drittel des schweizerischen Bestandes der Auerhühner lebt im Kanton Graubünden. Im Zusammenhang mit dem Überleben dieser stark gefährdeten Vogelart müssen Kanton und Gemeinden somit Verantwortung tragen und Massnahmen ergreifen. Mit der Erarbeitung eines Auerhuhn-Konzepts für die Region Nordbünden 2010 hat der Kanton Graubünden wichtige Grundlagen zur Bestandessituation, zur Analyse der Lebensräume, zu den bisherigen Aktivitäten und zu den Massnahmen erarbeitet. Die entsprechende Datenbank, welche der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, erfasst die Bestandeshöhe, die Bestandesentwicklung sowie die aktuellen und potenziellen Besiedlungsgebiete. Mit der Umsetzung des WEP, der den möglichen Konflikten im Wald Rechnung trägt und somit auch dem Schutz des Auerhuhns dient, nimmt die Gemeinde die gemäss kantonalem Waldgesetz und kantonalem Jagdgesetz ihr auferlegten Aufgaben wahr. Der WEP Davos ist in Abwägung verschiedener Interessen (Forstwirtschaft, Waldbesitzer, Tourismus, Landwirtschaft, Jägerschaft etc.) entstanden. Mit der öffentlichen Auflage des WEP wurde der Forderung von Information und Mitwirkung der Bevölkerung Rechnung getragen. Die Umsetzung und Überarbeitung des WEP wird betreffend Schutz des Auerhuhns weitere Verbesserungen mit sich bringen. Die Konsultierung des WEP durch Ämter und Behörden, sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene, ist verbindlich.

Der Kleine Landrat hat die Anliegen des Postulanten seriös und eingehend geprüft. Da wie dargelegt im Kanton Graubünden ein konkretes Programm mit Bezug zum Auerhuhn ausgearbeitet und in Umsetzung ist, sind einige Forderungen des Postulanten heute bereits zu einem hohen Grad erfüllt. Der über 10-jährige alte WEP Davos wird zurzeit überarbeitet, wobei auch für den Postulanten die Möglichkeit besteht, sich mit Vorschlägen aktiv im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens einzubringen. Aufgrund dieser eindeutigen und umfassenden Situationsanalyse beurteilt der Kleine Landrat die Anliegen des Postulats als obsolet und empfiehlt, das Postulat nicht zu überweisen.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das von Landrat Rolf Marugg eingereichte Postulat betreffend „Schutz des Auerhuhns in der Gemeinde Davos“ sei nicht zu überweisen.
2. Aufgrund der zurzeit laufenden Überarbeitung des Waldentwicklungsplanes für die Region Herrschaft-Prättigau-Davos wird Landrat Rolf Marugg aufgefordert, ergänzende Massnahmen zum Schutz des Auerhuhns im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, das voraussichtlich im Jahr 2015 stattfindet, einzubringen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Simi Valär
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Postulat Rolf Marugg betreffend „Schutz des Auerhuhns in der Gemeinde Davos“ vom 09.04.2014

Aktenauflage

- Auerhuhn-Konzept Graubünden, AJF und AfW, 2010

Postulat

Schutz des Auerhuhns in der Gemeinde Davos

Das Auerhuhn (wissenschaftlicher Name Tetrao urogallus) ist der grösste der wild lebende Hühnervogel Europas. Es lebt in lichten, nadelbaumreiche Wäldern. Es benötigt einen vielfältigen Lebensraum mit jungen, alten sowie abgestorbenen Bäumen und ernährt sich im Sommer und Herbst von Heidelbeerblättern und -beeren sowie im Winter von Nadeln und Knospen von Bäumen. Das Auerhuhn ist auch auf dem Gemeindegebiet von Davos anzutreffen.

Die Bestände des Auerhuhns in der Schweiz sind seit der Mitte des 20. Jahrhunderts rückläufig. Das besiedelte Areal ist gleichzeitig kleiner geworden. Die beiden wichtigsten Ursachen für diese Entwicklung sind Veränderungen des Lebensraums sowie Störung durch den Menschen. Das Auerhuhn gilt heute in der Schweiz als gefährdet und ist geschützt. Massnahmen müssen ergriffen werden, wenn das Auerhuhn bei uns als Brutvogel erhalten werden soll.

Das Auerhuhn wird als so genannte Schirmart für den Gebirgswald angesehen. Massnahmen, die dem Auerhuhn zugute kommen, werden auch auf andere Arten des Gebirgswaldes eine positive Wirkung haben.

Das Bundesamt für Umwelt BAFU hat einen Aktionsplan erstellt, worin die Ziele, Strategien und Massnahmen zum Schutz und zur Förderung des Auerhuhns (z. B. forstliche Massnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität oder Massnahmen zur Minimierung von Störung) aufgeführt sind. Diese sollen auf regionaler Ebene umgesetzt werden. Dazu hat der Kanton Graubünden das regional gültige Auerhuhn-Konzept entwickelt. Die Gemeinde Davos soll nun noch die kommunal möglichen Aspekte des Auerhuhn-Schutzes beleuchten und entsprechende Massnahmen ergreifen.

Gestellt werden folgende Anträge:

- Gegenwärtige Verbreitung sowie potenzieller Lebensraum für Auerhühner soll in der Gemeinde Davos erfasst und auf der Gemeinde-Homepage publiziert werden, um die Bevölkerung zu sensibilisieren.
- Förderungsgebiete in verschiedenen Kategorien sollen bestimmt werden.
 - Gebiete mit aktuellem Vorkommen (erste Bedeutung)
 - Förderungsgebiete zweiter Bedeutung
 - a: Gebiete, welche eine wichtige Funktion für die Ausbreitung von Individuen und die Vernetzung von Lokalpopulationen haben.
 - b: Gebiete, welche an jene erster Bedeutung angrenzen und diese wie eine Pufferzone umgeben
 - c: Gebiete, die ehemals besiedelt waren.
- Die Gemeinde Davos soll in den bestimmten Förderungsgebieten Massnahmen ergreifen, um den Lebensraum der Auerhühner zu verbessern und damit zum Erhalt der Art auf dem Gebiet der Gemeinde Davos beizutragen.
Konkrete Massnahmen könnten folgendes beinhalten:
 - Prüfung von Stilllegung oder Verlegung von Wanderwegen, die durch Auerhuhn-Gebiete führen, um Störungen zu vermindern
 - Temporäre Sperrung von Wanderwegen während der Balzzeit
 - Waldbauliche Massnahmen wie Lichtschneisen und Totholz-Inseln
- Auerhuhn-Fachleute sollen zur Beratung hinzugezogen werden. Massnahmen sollen in den Rahmen der nationalen Koordination zum Auerhuhn-Schutz integriert werden.
- Bei neuen Erschliessungen soll auf die Auerhuhn-Verbreitung geachtet werden. Von Auerhühnern besiedelte Gebiete dürfen nicht weiter erschlossen werden (z.B. mit Waldstrassen)

Davos, 9. April 2014, der Postulant:

Rolf Marugg



Quellen:

Blischke, Alexander (2009): Projektskizze Schutz des Auerhuhns in Davos. Erstellt im Rahmen des Kurses für Naturschutzbiologie

Bollmann, et al. (2008): Von der Forschung zur Auerhuhnförderung: eine Projektsynthese. In: Der Ornithologische Beobachter / Band 105 / Heft 1 / März 2008. URL:

http://www.wsl.ch/info/mitarbeitende/bollmann/download/2008c_Bollmann_etal_OB.pdf [heruntergeladen am 01.03.14]

Gadient, et al (2010): Auerhuhnkonzept Kanton Graubünden

http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/bvfd/awn/dokumentenliste_afw/3_4_2_3_auerhuhn.pdf

[heruntergeladen am 01.03.14]

Mollet, et al. (2008): Aktionsplan Auerhuhn Schweiz. URL:

<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/00084/index.html?lang=de> [heruntergeladen am 01.03.14]

Projektskizze

Schutz des Auerhuhns in Davos



Kurs: Naturschutzbiologie
Dozent: Stephan Brenneisen
Erstellt von: Alexander Blischke

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Die Gemeinde Davos	4
Das Auerhuhn.....	6
Verbreitung und Gefährdung	7
Massnahmen.....	9
Quellenverzeichnis	11
Abbildungsverzeichnis	11

Einleitung

Im Rahmen des Kurses Naturschutzbiologie war es unsere Aufgabe einen Vorschlag zur Verbesserung des Naturraumes in unserer Wohngemeinde zu beschreiben. Dafür sollte eine Zielart gewählt, deren Schutzstatus beschrieben und Massnahmen zur deren Erhalt oder Verbreitung skizziert werden.

Aufgrund seines starken Rückgangs in den letzten 50 Jahren, seiner Lebensweise und seiner ökologischen Bedeutung gilt das Auerhuhn als Flagshipart für artenreiche Bergwälder.

[1] Deshalb beschäftigt sich diese Arbeit mit der Situation des Auerhuhns in der Gemeinde Davos.



Die Gemeinde Davos

Die Gemeinde Davos ist mit 283.99 km² flächenmässig die grösste der Schweiz und mit 1560m.ü.M die höchste Stadt Europas. Sie wird dauerhaft bewohnt von 11'050 Einwohnern, dazu kommen Feriengäste (2,1Mio. Übernachtungen/Jahr). Besonders im Winter werden die Bergbahnen, Lifte und Infrastruktur rege genutzt. Aber auch der Wandertourismus erfreut sich steigenden Besucherzahlen. Neben den touristischen Aktivitäten bestimmen Kongresse und (immer weniger) Kurpatienten das Bild.

Die Landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt 37%. Sie wird ausschliesslich für die Vieh- und Alpwirtschaft verwendet. Davos hat eine Waldfläche von 19,7. 41% der Fläche gilt als unproduktiv. [2]



Abbildung 1 politische Fraktionen der Gemeinde Davos

Die politischen Fraktionen werden in drei Zonen aufgeteilt: Ober- (Davos-Platz), Mittel-(Davos-Dorf und Frauenkirch) und Unterschnitt. Für diese Arbeit ist der Unterschnitt bedeutend, also die Fraktionen Glaris, Monstein und Wiesen.

Der Naturraum dieser Gegend ist deutlich vom Landwasser durchschnitten, welches hier die Zügenschlucht passiert. Der nordwestliche gelegene Teil wird von den Gipfeln Valbellahorn, Strel und Amselflue begrenzt. Von diesen fallen zunächst Geröllhalden, dann Alpwiesen ab bis zur Waldgrenze

zwischen 1800 und 2000 Höhenmetern. Auf dieser Höhenlage ist das Gelände weniger steil als in den tiefer gelegenen Wäldern. Der überwiegende Teil ist ein für die montan-subalpine



Abbildung 2 Wanderbrücke über die Zügenschlucht

Lage typischer Fichten-Tannenwald. Vereinzelt findet man Arven-Gruppen. Der Waldrand ist offen und an einigen Stellen wird natürliche Verjüngung beobachtet. Im südwestlichen Teil des Unterschnitts befindet sich auf 1430m.ü.M. das Dorf Wiesen mit 364 Einwohnern. [3]

Das Landwasser wird bei Monstein mit einer Auto- und einer Bahnbrücke überwunden. Ausserdem führt eine Brücke für Wanderer in der Zügenschlucht über den Fluss.

Die Gegend südöstlich des Landwassers ist im unteren Teil bedeutend ungestörter, aber auch steiler. Über Jenisberg erstreckt sich ein flacheres Gebiet von der Jenisalp über den Höhuot bis nach Bodmen über dem Dorf Monstein. Das Gebiet wird gegen Südost begrenzt von den Gipfeln Büelen-, Gips-, Äpli- und Rinerhorn.

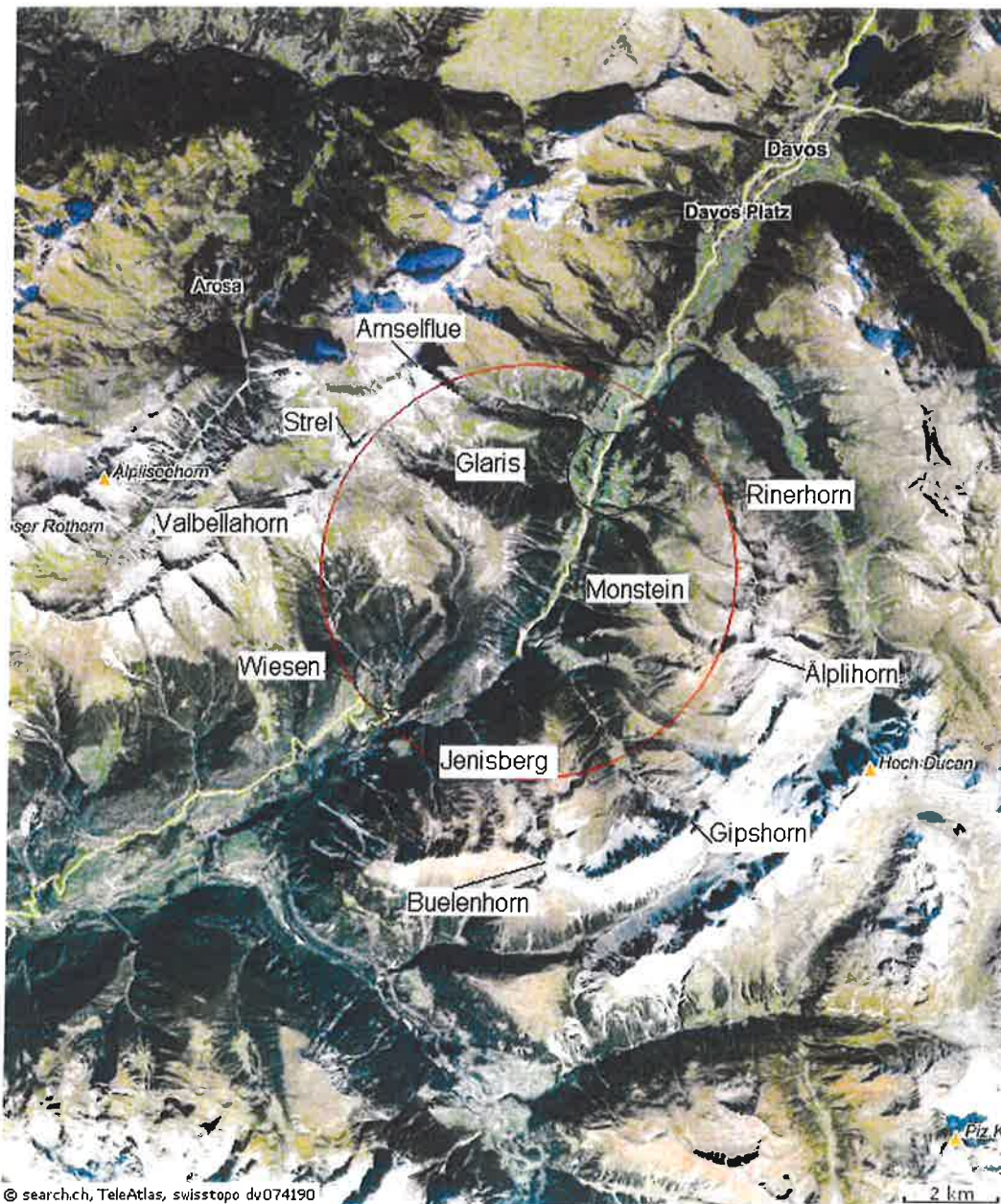


Abbildung 3 Der Querschnitt der Gemeinde Davos

Der rote Kreis beschreibt das Gebiet des Querschnitts mit den drei Dörfern Glaris, Monstein und Wiesen, welches durch die gekennzeichneten Gipfel begrenzt ist; die Hauptstrasse (gelb) durchquert den Steigrügg mittels Landwassertunnel auf dem Abschnitt der Zügenschlucht

Das Auerhuhn

Das Auerhuhn gehört zur Familie der Fasanartigen und ist der grösste Hühnervogel Europas.

Es lebt in lichten, nadelbaumreichen, stufigen Wäldern. Durch sein Flugverhalten braucht es besonders in der (holprigen) Startphase Platz und Übersicht. Weibchen mit Kücken benötigen zudem die Möglichkeit sich unter umgefallenen Bäumen oder in dichter Vegetation zu verstecken. Deshalb sind besonders Fichten- und Kiefernwälder mit Altholzbeständen und beginnender Verjüngung vorteilhaft. Ausserdem sollte das Gelände nicht zu stark geneigt sein. Wie auch viele andere Wildtiere lebt es bevorzugt an Südhängen, da hier die Nahrung nach dem Winter früher verfügbar ist und allgemein wärmere Temperaturen herrschen. Trotzdem ist es bestens an tiefe Temperaturen angepasst, was an der Ausbildung kleiner Hornstifte seitlich zu den Zehen deutlich wird, mit welchen im Winter ein Schneeschuheffekt erreicht wird. Durch dieses Merkmal ist es Mitglied der Unterfamilie der Rauhfusshühner.

Das Auerhuhn ernährt sich hauptsächlich von Heidelbeerblättern und –beeren, sowie selten auch von jungen Sprösslingen und durch Grassämerei, was es als hochspezialisierten Pflanzenfresser auszeichnet. Als Kücken nimmt es tierisches Eiweiss in Form von Insekten auf. Im Winter frisst es Nadeln und Knospen, welche mittels Gastrolithen (Magensteinchen) zerkleinert werden. Zu den natürlichen Feinden des Auerhuhns gehört der Fuchs.

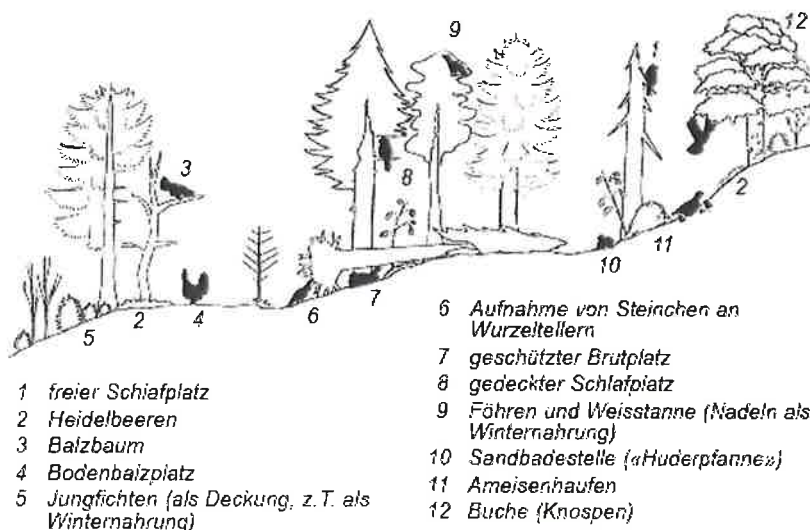


Abbildung 4 Das Auerhuhn benötigt einen vielfältigen Lebensraum

An seinen Lebensraum stellt das Auerhuhn hohe Anforderungen. Diese Tagtiere fressen an bodennahen Beerensträuchern und schlafen auf, bevorzugt alten, Bäumen. Und nutzen Wurzelteller zur Aufnahme von Steinchen. Ihr Lebensraum muss daher vielfältig in Alter und Struktur sein.

Verbreitung und Gefährdung

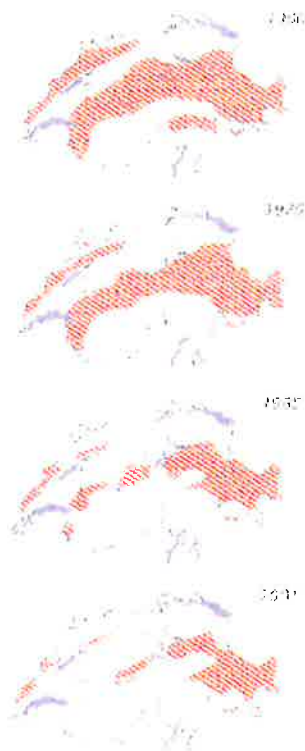
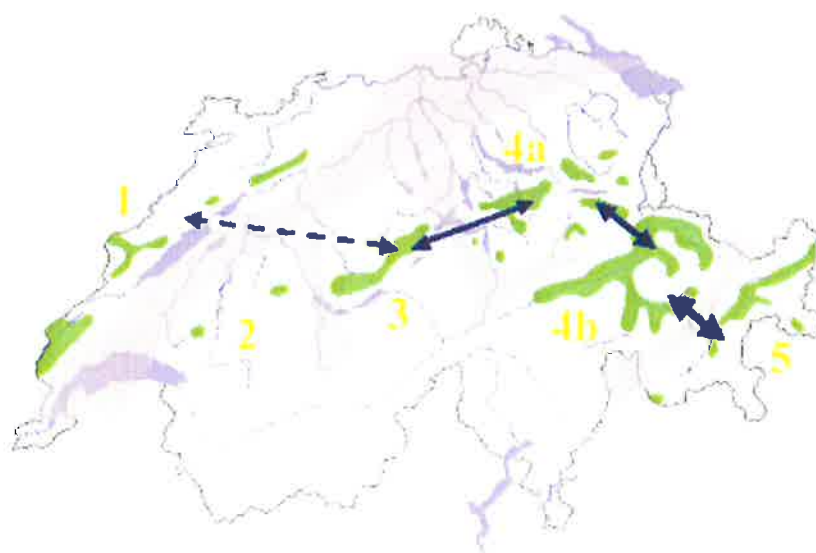


Abbildung 5
Verbreitungen 1900-2001

Das ursprüngliche Verbreitungsgebiet dieser Vogelart sind die Taiga Nord- und Osteuropas sowie der gesamte Alpenbogen. Noch zu Beginn des letzten Jahrhunderts war das Auerhuhn in beinahe allen potentiellen Lebensräumen der Schweiz auch tatsächlich vertreten. Seitdem ist ein beständiger Rückgang zu verzeichnen. In den letzten 30 Jahren haben sich die Bestände in der Schweiz gar halbiert. Dieser negative Trend ist hauptsächlich durch die Veränderung der Waldstruktur und zunehmende Störung durch Freizeitaktivitäten zu erklären.

Heutzutage leben in der Schweiz Auerhühner und -hähne in fünf Metapopulationen. Bei einigen von ihnen konnte dank der Genanalyse des Kotes ein Austausch nachgewiesen werden.

In der Gemeinde Davos befindet sich einer der Ausläufer der Metapopulation 4b. Es kann aber kein Austausch mit der Population in Klosters entstehen, da das Touristenaufkommen stark zugenommen hat wurde das scheue Tier immer weiter in



Mollet *et al.* modifiziert

Abbildung 6 Die Karte zeigt die Verbreitung des Auerhuhns in der Schweiz. Der Auerhuhnbestand ist in 5 bis 6 isolierte Regionen unterteilt. Die Grösse der blauen Pfeile reflektiert den Austausch von Individuen zwischen den Regionen.

ruhigere Gegenden vertrieben. Im Durchschnitt leben die letzten Hähne der Gemeinde. Auf dem Gebiet der Fraktion Wiesen. Die nächsten angrenzenden Populationen sind die im Albula. Wie bei der Beschreibung des Auerhuhns bereits erwähnt sind die Populationen in der Schweiz rückläufig. Die Bestände weisen

heute noch 450-500 balzende Hähne auf. Deshalb ist das Auerhuhn in die Liste der prioritären Arten für Förderungsprogramme des Bundes aufgenommen worden.

Aufgrund der verschiedenen Zusammensetzung der Wälder in Jura, Voralpen und Zentralalpen ist es nicht möglich eine allgemeingültigen Richtplan zu erstellen. Deshalb wird eine nationale Strategie mit regionalen Lösungen verfolgt.

Im ‚Aktionsplan Auerhuhn‘ des BAFU werden deshalb die verschiedenen Metapopulationen einzeln behandelt. International wird das Auerhuhn als ‚nicht gefährdet‘ eingestuft. Obwohl in der Schweiz noch einige grossflächige Lebensräume vorhanden sind gilt es in Deutschland gar als ‚vom Aussterben bedroht‘. Der Aktionsplan empfiehlt daher sich auf Förderungsgebiete erster und, sofern genügend Mittel vorhanden, zweiter Bedeutung zu konzentrieren. [4]

Das Potential in und um Wiesen weist beide Stufen auf. Zum einen ist der derzeitige Lebensraum forstlichbaulich bereits für das Auerhuhn geeignet und man kann sich darauf konzentrieren die Population zu stabilisieren, damit sie sich nach Nordosten hin auf das Gebiet der Fraktion Glaris ausdehnen kann. Zum anderen wurde ein Austausch mit der Albulapopulation festgestellt. Weshalb das Gebiet als Trittbrettlebensraum eine wichtige Funktion zum weiteren Schutz der Art hat.

Massnahmen

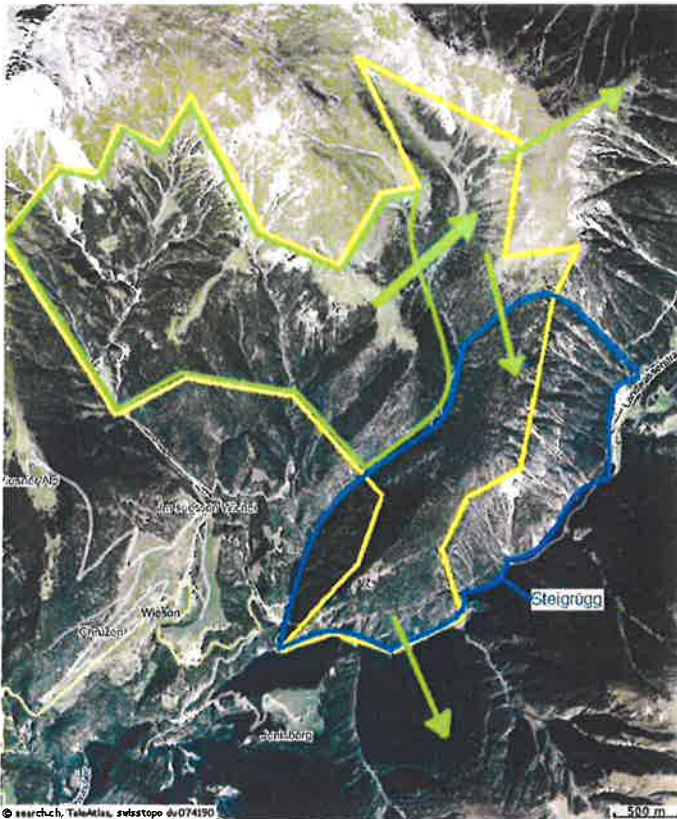


Abbildung 5 Wiesen und Steigrügg

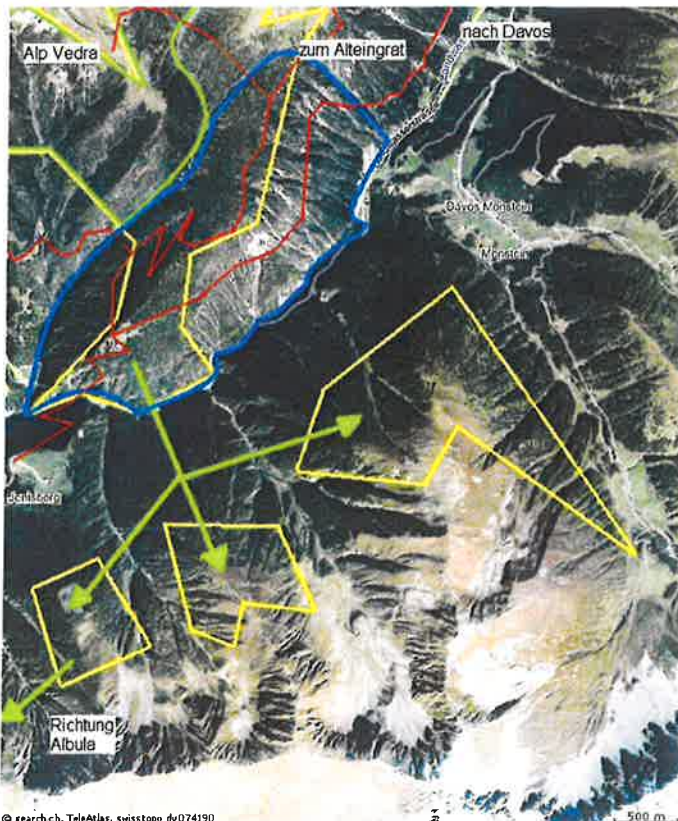


Abbildung 6 Steigrügg und Jenisberg

Auf dem Gebiet von Wiesen erstreckt sich, nach Angaben des Wildhüters Ricardo Engler das derzeit bewohnte Auerhuhngebiet in der grün markierten Fläche. Die gelb gekennzeichneten Orte stellen potentielle Lebensräume für das Auerhuhn dar. Der blau umrandete ‚Steigrügg‘ ist für die zu ergreifenden Massnahmen von zentraler Bedeutung. Zum einen, weil er das nächste mögliche Gebiet darstellt, welches von der bestehenden Population besiedelt werden kann. Zum anderen, weil ein möglicher Austausch mit der Population bei Bergün (also in Richtung Albulapass) über dieses Nadelöhr stattfindet.

Wenig weiter flussabwärts verbreitert sich die Schlucht und geht bei Filisur wieder in Siedlungs- respektive Landwirtschaftsland über.

Auf dem Steigrügg verlaufen 4 Wanderwege (auf der Karte rot markiert). Einer führt zum Alteingrat, ein anderer zur Alp Vedra, ein weiterer nach Jenisberg und der vierte verbindet Davos und Wiesen.

Damit das Auerhuhn tatsächlich auf diesen Bergkamm zieht, muss es sich dort ungestört fühlen.

Obwohl diese Wanderwege laut Gespräch mit Herrn Sprecher, Forstwart in Davos, zu den seltener genutzten in der Gemeinde zählen, sind unberechenbare Störungen für das Auerhuhn abschreckend.

Deshalb muss der Steigrügg von Störungen weitgehend befreit werden. Der Wanderweg von und zum Alteingrat, sowie jener zur Alp Vedra soll abgeschafft werden. Der Alteingrat kann noch vom Strel her begangen werden, ein Abstieg zum Steigrügg soll nicht mehr möglich sein. Vom Alteingrat erreicht man die Alp Vedra über einen anderen Wanderweg, welcher auf Alpmatten und deshalb in einem für das Auerhuhn uninteressanten Gebiet gelegen ist. Die Verbindung von Davos nach Wiesen kann in der Tourismusgemeinde Davos nicht abgeschafft werden, da der ökonomische Nutzen hier zu gross ist. Allerdings muss ein zeitlich befristetes Gehverbot zur Balzzeit realisiert werden.

Aus waldbaulicher Sicht ist der Steigrügg zurzeit zu dunkel und gleichförmig. Es muss daher mit gezielten Einschlägen Lichtschneisen geschaffen werden. Einige der gefällten Bäume sollen liegen bleiben, damit Totholzinseln entstehen können. Dadurch wird auch die natürliche Verjüngung gefördert. Durch diese Massnahmen soll das Auerhuhn in der Gemeinde Davos weiterhin bestand haben.

Quellenverzeichnis

- [1] Bollmann K., Graf R.F., Jacob G. & D. Thiel. 2008c. Von der Forschung zur Auerhuhnförderung: eine Projektsynthese. Der Ornithologische Beobachter 105: 107-116. http://www.wsl.ch/personal_homepages/bollmann/downloads_DE
- [2] <http://de.wikipedia.org/wiki/Davos>
- [3] http://de.wikipedia.org/wiki/Wiesen_GR
- [4] Pierre Mollet, Bruno Stadler und Kurt Bollmann, Aktionsplan Auerhuhn Schweiz <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00084/index.html?lang=de>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 politische Fraktionen der Gemeinde Davos.....	4
Abbildung 2 Wanderbrücke über die Zügenschlucht.....	4
Abbildung 3 Der Unterschnitt der Gemeinde Davos.....	5
Abbildung 4 Das Auerhuhn benötigt einen vielfältigen Lebensraum.....	6
Abbildung 5 Verbreitungen 1900-2001.....	7
Abbildung 6 Die Karte zeigt die Verbreitung des Auerhuhns in der Schweiz. Der Auerhuhnbestand ist in 5 bis 6 isolierte Regionen unterteilt. Die Grösse der blauen Pfeile reflektiert den Austausch von Individuen zwischen den Regionen.	7
Abbildung 7 Wiesen und Steigrügg.....	9
Abbildung 8 Steigrügg und Jenisberg.....	9

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 29.07.2014
Mitgeteilt am 31.07.2014
Protokoll-Nr. 14-607
Reg.-Nr. B3.1.3

An den Grossen Landrat

Postulat „Schutz und Nutzung der Gewässer in der Gemeinde Davos“, Frage der Überweisung

1. Veranlassung

Landrat Rolf Marugg reichte am 4. Januar 2014 ein Postulat ein, das von der Gemeinde Davos ein umfassendes Konzept zum Schutz und zur Nutzung der Gewässer auf Gemeindegebiet verlangt.

Der Kleine Landrat ist sich der wichtigen Rolle der Gewässer hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen und des touristischen Werts für Davos sehr bewusst. Er beantragt das Postulat dennoch abzuweisen, da die darin enthaltenen Anträge in verschiedenen anderen Projekten der Gemeinde oder des Kantons bereits behandelt werden und in Bearbeitung sind. Die Erarbeitung eines weiteren Konzepts durch die Gemeinde Davos macht keinen Sinn.

2. Begründung

Das Anliegen des Postulanten kann in fünf Themen aufgegliedert werden:

1. Schutz und Nutzung der Wasserkraft
2. Revitalisierungen der Gewässer
3. Schutz des Gewässerraumes
4. Restwassersanierung der Albula Landwasser Kraftwerke AG
5. Übrige Themen

2.1. Schutz und Nutzung der Wasserkraft

Mit der Konzessionserteilung der Kraftwerke Glaris, Frauenkirch und Flüelabach hat der Grosse Landrat in der Sitzung vom 26. September 2013 beschlossen, einen Ausgleich zwischen Gebieten mit und ohne Wasserkraftnutzung zu schaffen. Damit soll dem aktuellen Druck auf die Ge-

wässer entgegengewirkt und deren ökologischer Wert als Lebensraum sowie die landschaftlichen Werte für den Tourismusort Davos gesichert werden. Der entsprechende Inhalt wurde in der Botschaft zur Landschaftsabstimmung vom 24. November 2013 erläutert (siehe Botschaft, Seite 14; http://www.gemeindedavos.ch/dl.php/de/527601124933f/Abstimmungsbotschaft_Gemeinde_24-11-2013.pdf).

Das Parlament legte fest, dass bei einer Konzessionsvergabe der drei Kraftwerknutzungen durch das Davoser Volk während den darauffolgenden 20 Jahren auf eine Nutzung der Wasserkräfte durch Grossprojekte am Dischmabach, am Sertigbach (Abschnitt Sertig Dörfli – Sertig Mühle) sowie am Flüelabach (Abschnitt Passhöhe – Dörfji) verzichtet wird. Mikrokraftwerke mit einer Leistung bis zu wenigen Kilowattstunden und Wasserentnahmen zur Trinkwassernutzung sowie zu Bewässerungszwecken sind ausgenommen. Mit der Schonung dieser wertvollen Gewässerabschnitte wird ein Ausgleich zwischen den Interessen der Wassernutzung / Energieproduktion und den Interessen des Tourismus / Landschaftsbildes / Ökologie geschaffen.

Der Schutz der ungeschmälernten Wasserführung des Dischma-, Sertig- und Flüelabachs in den erwähnten Gebieten soll gemäss Beschluss des Grossen Landrats im kommunalen Richtplan festgelegt und nach Möglichkeit auch in den Nutzungsplan der Gemeinde Davos überführt werden. Nach Ablauf der 20 Jahre nimmt die Gemeinde Davos eine Neubeurteilung vor und legt das weitere Vorgehen in Abstimmung mit den Interessenvertretern, namentlich der Tourismusinteressen, den Umweltverbänden sowie der EWD AG, fest. Wird auf eine Neubeurteilung verzichtet, schlägt der Kleine Landrat vor, den Schutz automatisch um weitere 20 Jahre zu verlängern.

Im Antrag zur Konzessionsgenehmigung an die Regierung des Kantons Graubünden vom 4. Februar 2014 hat die Gemeinde Davos und die EWD AG den oben beschriebenen Sachverhalt schriftlich festgehalten. Das Konzessionsgenehmigungsverfahren beim Kanton ist aktuell noch in Bearbeitung. Ein Entscheid der Regierung wird ca. im Herbst dieses Jahres erwartet.

Mit dem Gewässernutzungskonzept sind die ersten beiden Anträge des Postulanten bereits erfüllt.

2.2. Revitalisierung der Gewässer

Die auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzte Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20) verlangt von den Kantonen, eine Revitalisierungsplanung zu erstellen und entlang der Gewässer die Gewässerräume festzulegen. Im Kanton Graubünden wurde das Amt für Natur und Umwelt (ANU) durch die Regierung beauftragt, die entsprechende Revitalisierungsplanung vorzunehmen. Diese ist bis Ende 2014 dem Bund einzureichen. Darin werden die Gewässer in drei Prioritäten für Revitalisierungen eingeteilt. Der Bund wird entsprechende Revitalisierungsprojekte, welche in der kantonalen Revitalisierungsplanung mit hoher Priorität enthalten sind, wesentlich mitfinanzieren. Das ANU hat am 10. Juli 2014 eine Anhörung aller Gemeinden im Kanton zur Revitalisierungsplanung gestartet. Darin werden die Gemeinden aufgefordert, sich in die Revitalisierungsplanung einzubringen. Diese Anhörung ist bis 15. September 2014 terminiert. Weitere Informationen sind auf der Homepage des ANU (www.anu.gr.ch, Vernehmlassung zur Revitalisierungsplanung) zu entnehmen.

Die Anträge 3 (Renaturierung eingedolter oder korrigierter Gewässer), 4a (Aufwertung des Landwassers für Fische), 5 (Aufwertung für Vögel) und 6 (ökologische Aufwertung der Ufer des Davosersees) des Postulats sind sinnvollerweise im Rahmen der anstehenden Revitalisierungsplanung zu bearbeiten. Ein weiteres Konzept erübrigt sich damit.

2.3. Schutz des Gewässerraumes

Der Gewässerraum dient zur Sicherung des Raumes für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Der Gewässerraum wird entlang von Fliessgewässern als ein Korridor bestimmter Breite definiert, welches das Fliessgewässer selbst, den Uferbereich und in bestimmten Fällen auch das Umland umfasst. Die Gewässerräume müssen gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 bis Ende 2018 festgelegt werden. Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 hat der Kanton der Gemeinde Davos einen Vorschlag für die Gewässerräume bei den Fliessgewässern unterbreitet.

Die Gewässerschutzverordnung regelt die zulässige Nutzung des Gewässerraumes. Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden und die landwirtschaftliche Nutzung wird eingeschränkt. Möglich ist eine Nutzung des Gewässerraumes als Streufläche, als Hecke, als Ufergehölz, als extensiv genutzte Wiese oder als Weide oder Waldweide. Die Bewirtschafter von extensiven Flächen im Gewässerraum werden für ihre Pflegeleistungen entschädigt.

Mit der Ausscheidung des Gewässerraumes wird zukünftig der Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufgewertet, die Vernetzung verbessert und auch Landschaftsqualität für den Tourismus geschaffen. Die vom Kanton vorgeschlagenen Gewässerräume bilden eine der Grundlagen für die Ausscheidung der Gewässerräume bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung. Bis zur definitiven Festlegung der Gewässerräume gelten die vorgeschlagenen Abstände als verbindlich. Weitere Informationen sind auf der Homepage des ANU (www.anu.gr.ch, Information zum Gewässerraum) zu entnehmen.

Die Anträge 4a (Aufwertung des Landwassers für Fische), 5 (Aufwertung für Vögel) und 6 (ökologische Aufwertung der Ufer des Davoser Sees) des Postulats werden im Rahmen der anstehenden Ausscheidung des Gewässerraumes bearbeitet. Ein weiteres Konzept erübrigt sich.

2.4. Restwassersanierung der Albula Landwasser Kraftwerke AG

Im Jahre 1992 ist das totalrevidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft getreten. Dieses verlangt unter anderem eine Sanierung jener Fliessgewässer, die durch bestehende Wasserentnahmen wesentlich beeinflusst werden (Art. 80 GSchG). Zuständig für allfällige Sanierungsverfügungen zu Handen der betroffenen Kraftwerkgesellschaften ist der Kanton. Die Frist zur Umsetzung von Sanierungsmassnahmen lief Ende des Jahres 2012 ab. Für die Albula Landwasser Kraftwerke AG (ALK) liegt bisher noch keine entsprechende Verfügung des Kantons vor.

Zurzeit ist eine breit abgestützte Arbeitsgruppe (Runder Tisch) unter der Federführung des Amtes für Energie und Verkehr Graubünden und der Axpo AG daran, verschiedene Fragen in Sachen Restwassersanierung ALK zu diskutieren. Neben weiteren kantonalen Fachstellen sind auch die Umweltschutzverbände, die Fischer sowie die betroffenen Gemeinden beteiligt, eine breit abgestützte Lösung für die Restwasserfrage der Anlagen der ALK zu entwickeln. Die Gemeinde

Davos ist an diesem runden Tisch ebenfalls vertreten und wird somit die kommunalen Anliegen einbringen.

Damit ist der Antrag 4b (Restwasser beim KW Glaris der ALK) des Postulanten bereits erfüllt bzw. in Bearbeitung.

2.5. Übrige Themen

Im letzten Antrag des Postulats werden verschiedene Aspekte des Gewässerschutzes angetönt. Die Themen der Versiegelung der Landschaft sowie Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in die Kanalisation wurden durch die Gemeinde Davos bereits im Rahmen des „Generellen Entwässerungsplanes, GEP“ bearbeitet. Der GEP umfasst einen Zustandsbericht, ein Entwässerungskonzept und verschiedene Vorprojekte für zukünftige Abwasseranlagen. Im Entwässerungskonzept wird auch zu den Fragen Versickerung, Trennsystem, Einleitungen, Abwasserentsorgung ausserhalb der Bauzonen und Eintrag von Fremdwasser in die Kanalisation Stellung genommen und konkrete Massnahmen aufgezeigt. Der GEP Davos ist vom Amt für Natur und Umwelt mit Beschluss vom 10. Juli 2007 genehmigt und vom Grossen Landrat an der Sitzung vom 21. August 2007 zur Kenntnis genommen worden. Seitdem richtet sich der Ausbau, die Erneuerung und der Betrieb der Abwasseranlagen in der Gemeinde Davos nach den im GEP verankerten Konzepten und Prioritäten.

Die im GEP aufgeführten Massnahmen sind Gegenstand der laufenden Ausbau- und Sanierungsarbeiten zu den kommunalen Abwasseranlagen. Verschiedene Grundlagen aus dem GEP werden zur Bearbeitung und Bewilligung von Baugesuchen eingesetzt. Wasserentnahmen für die künstliche Beschneidung werden in den zugehörigen Projekten und den entsprechenden Bewilligungsverfahren geregelt. Aus Sicht der Gemeinde besteht aktuell kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Somit ist auch der letzte Antrag des Postulanten entweder bereits erfüllt bzw. in Bearbeitung.

Antrag an den Grossen Landrat:

Das von Landrat Rolf Marugg eingereichte Postulat betreffend „Schutz und Nutzung der Gewässer in der Gemeinde Davos“ sei nicht zu überweisen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Simi Valär
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Postulat Rolf Marugg betreffend „Schutz und Nutzung der Gewässer in der Gemeinde Davos“ vom 04.01.2014

Postulat

Schutz und Nutzung der Gewässer in der Gemeinde Davos

Der vom Bund beschlossene Ausstieg aus der Produktion von Atomenergie sowie zum Teil eher fragwürdige Regelungen zur kostendeckenden Einspeisevergütung von Strom aus erneuerbaren Energien führen dazu, dass der Druck auf eine weitere Nutzung der Wasserkraft zunimmt. In diesen Rahmen sind auch die aktuellen Projekte des EWD zum Ausbau der Nutzung des Sertigbachs, des Landwassers und des Flüelabachs zu klassieren. Gleichzeitig wurde gemäss Beschluss des Grossen Landrats der Dismabach für die nächsten 20 Jahre vor neuen Kraftwerksprojekten geschützt. Die ganze Angelegenheit schien aber etwas unkoordiniert.

Es soll deshalb nach Meinung des Postulanten für die Gemeinde Davos ein umfassendes Konzept zur Aufwertung der Davoser Gewässer ausgearbeitet werden. Allfällige zukünftige Ausbauprojekte für Wasserkraft sollen im Rahmen eines Schutz- und Nutzungskonzept dabei durchaus möglich sein.

Damit soll einerseits erreicht werden, dass die Ökologie (Flora und Fauna) sowie die für den Tourismus wichtige Landschaftsqualität an wertvollen Stellen erhalten bleibt oder sogar verbessert wird.

Gestellt werden folgende Anträge:

- Die Gemeinde Davos soll ein Konzept entwickeln, für Schutz und Nutzung der Wasserkraft, wobei nicht nur potenzielle Nutzungen definiert werden sollen, sondern auch ganz explizit Schutzmassnahmen ergriffen werden, um wertvolle Fliessgewässer zu erhalten.
- Im Konzept soll das Prinzip angewendet werden, dass Anlagen mit hohem Nutzung bei gleichzeitigen kleinen landschaftlichen Auswirkungen gegenüber Anlagen mit kleinem Nutzen aber gleichzeitig grossen ökologischen und landschaftlichen Auswirkungen
- Eingedolte und korrigierte Gewässer sollen so weit es Sinn macht, renaturiert werden. Dies vor allem auch wo durch solche Massnahmen der Hochwasserschutz verbessert werden kann
- Das Davoser Landwasser soll für Fische mit geeigneten Massnahmen aufgewertet werden. Die Gemeinde als Aktionärin der ALK hat sich dafür einzusetzen, dass die Restwassermenge beim Kraftwerk Glaris möglichst bald den gesetzlichen Normen angepasst wird.
- Gewässer sollen auch für Vögel wieder attraktive gemacht werden
- Das Ufer des Davosersees soll ökologisch aufgewertet werden
- Weitere Themen die im Zusammenhang eines Schutz- und Nutzungskonzepts der Oberflächengewässer einfliessen könnten wären die zunehmende Versiegelung der Landschaft, die zu höheren Abflussmengen bei Regen führen, die Wasserentnahmen für die künstliche Beschneidung, sowie Wasserrückgaben und Einleitungen von unverschmutztem Wasser in die Kanalisation oder direkt in Gewässer.

Gewässer sind nicht nur Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sie spielen auch im Erholungsraum eine wichtige Rolle. Weltweit gehen mehr Leute in ihrer Freizeit zum Fischen als zum Skifahren. Auch im Sinne der Förderung des Sommertourismus würde es uns gut anstehen, unseren Gewässern Sorge zu tragen und zum Teil in der Vergangenheit begangene Sünden diesbezüglich wieder gut zu machen und Gewässer aufzuwerten.

Davos, 04-Januar-2014, der Postulant:

Rolf Marugg



Sitzung vom 29.07.2014
Mitgeteilt am 31.07.2014
Protokoll-Nr. 14-608
Reg.-Nr. S1.A

An den Grossen Landrat

Talentklassen an der Volksschule Davos

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat am 21. März 2012 das neue Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz, BR 421.000) erlassen. Die Inkraftsetzung erfolgte auf den 1. August 2013. In diesem Gesetz widmete das Kantonsparlament einen umfangreichen Artikel den Talentklassen:

Art. 38 Talentklassen, Talentschulen

- ¹ *Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport in Talentklassen fördern. Die Führung einer Talentklasse bedarf der Bewilligung durch die Regierung.*
- ² *Der Unterricht in Talentklassen kann von der Stundentafel abweichen, muss aber grundsätzlich den Lehrplan erfüllen.*
- ³ *Die Schulträgerschaften, die keine Talentklassen führen, sind verpflichtet, den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten.*
- ⁴ *Die abgebende Schulträgerschaft leistet ein Schulgeld. Dieses ist mit der Schulträgerschaft der Talentklasse zu vereinbaren. Können sich die beiden Schulträgerschaften über das Schulgeld nicht einigen, setzt das Departement das Schulgeld fest.*

Am 17. April 2012 reichte Landrat Herbert Mani eine Interpellation zur Einführung von Talentklassen an der Volksschule Davos an den vormaligen Kleinen Landrat ein. Die Beantwortung wurde an der Landratssitzung vom 5. Juli 2012 durch den Vorsteher des Departements II, Statthalter Robert Ambühl, vorgestellt. Aus dieser Stellungnahme an den Grossen Landrat geht hervor, dass es wünschenswert wäre, solche Talentklassen auch an der Volksschule Davos zu führen. Es sei aber noch zu früh für einen Entscheid, da das neue kantonale Schulgesetz noch nicht in Kraft sei.

In den Gemeinden Ilanz und St. Moritz wurden zwischenzeitlich die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, sodass dort sportlich und musisch begabte Schüler/-innen eine Talentklasse besuchen können.

2. Konzeptionelle Vorstellungen des Kantons

Mit Weisungen vom 21. Dezember 2012 konkretisierte das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden die Überlegungen des Grossen Rats zum Konzept der Talentschulen bzw. Talentklassen. Einerseits werden Vorgaben zur Finanzierung und zur Schulträgerschaft, andererseits aber auch zu den inhaltlichen Voraussetzungen und zur Qualitätssicherung gemacht.

2.1. Um wen / was geht es?

Talente im Sinne der oben genannten Weisungen sind Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen sportlichen oder musikalischen Begabung, welche sich durch Erbringen von deutlich über dem Altersdurchschnitt liegenden, entwicklungsfähigen Leistungsresultaten zeigt. Talentschulen sind von öffentlichen Schulträgerschaften geführte Schulen, welche von Regelschulen örtlich und/oder organisatorisch getrennt geführt werden. Talentklassen sind Klassen, welche örtlich und organisatorisch in eine Regelschule integriert sind.

2.2. Standorte von Talentschulen

Im Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden wird von einem Richtwert von fünf Standorten für Talentschulen im Kanton Graubünden ausgegangen. Explizit schriftlich fixiert ist eine vorgesehene Anzahl jedoch nicht. Neben Ilanz und St. Moritz, die bereits Talentschulen eingeführt haben, sind aus kantonaler Optik die Räume Chur und Davos prädestiniert für weitere Standorte. Wie oben im Art. 38 Abs. 1 ausgeführt, sind Talentschulen durch den Regierungsrat zu bewilligen. Es ist daher anzunehmen, dass die Talentschulen eine regionale Abdeckung über den Kanton Graubünden erreichen sollen. Zwei Standorte für Talentschulen innerhalb derselben Region sind daher auszuschliessen.

2.3. Finanzierung

Die Finanzierung wird durch die Standortgemeinde der Talentklasse sichergestellt.

Der Unterricht in Talentklassen ist unentgeltlich. Von den Erziehungsberechtigten können im Rahmen des Schulgesetzes angemessene Beiträge erhoben werden, zudem können für die Finanzierung der individuellen ausserschulischen Förderung im Talentbereich von den Erziehungsberechtigten zusätzliche Beiträge erhoben werden.

Schulträgerschaften mit Talentklassen erhalten jährlich vom Kanton eine Pauschale pro Schülerin und Schüler der Talentklassen von 4'000.– Franken (gemäss Schulgesetz Art. 75 Abs. 1).

Schulträgerschaften, die Schüler/-innen anderer Schulträgerschaften aufnehmen, erhalten ein Schulgeld (gemäss Schulgesetz Art. 38 Abs. 4, siehe oben). Bezüglich eines externen Schülers der Talentklasse Ilanz wurde festgelegt, dass von der externen Schulträgerschaft 12'000.– Franken pro Jahr für diesen Schüler an die Schulträgerschaft Ilanz zu leisten sind. Dieser Betrag gibt eine Grössenordnung vor, er richtet sich nach den Aufwendungen der Schulträgerschaft und wird im Streitfall durch das zuständige kantonale Departement festgelegt.

2.4. Anforderungen

Um die Qualität der Talentschulen auf hohem Niveau zu sichern, macht der Kanton in seinen Weisungen weitere Vorschriften zur schulischen Arbeit, zu angestellten Fachpersonen, zu den Aufnahmebedingungen und Aufnahmeprüfungen für Talentklassen-Schüler/-innen, zum Engagement der Talentklassen-Schüler/-innen in der ausserschulischen Zeit sowie zum Ausschluss von Talentklassen-Schüler/-innen bei mangelndem Engagement.

3. Weshalb eine Talentklasse in Davos?

3.1. Synergien für die Talentförderung in Davos

Die Volksschule Davos ist von ihrer Grösse her prädestiniert, ein Talentklassen-Angebot für die Schüler/-innen der Oberstufe bereitzustellen. Abklärungen mit den verschiedenen Stützpunkten wie Snowboarden, Skifahren, Langlauf, Eishockey und der Musikschule Davos haben ergeben, dass es sehr wünschenswert ist, Schüler/-innen mit besonderen Begabungen und hoher Motivation gezielt und individuell im schulischen Bereich zu fördern, damit sie ihre Talente verwirklichen und ausbauen können.

Das Führen einer Talentklasse führt dazu, dass Schüler/-innen bereits von klein auf gefördert werden können. Die Talentklasse stellt aus Sicht des Sportgymnasiums den altersbedingten Unterbau dar und führt zu einem langfristigen Förderkontinuum. Zwar soll die Talentklasse einerseits die polyvalente Ausbildung zum Ziel haben und grundlegende Fähigkeiten fördern, andererseits ist es auch erwünscht, Neigungen zu entdecken und Schwerpunkte zu bilden. Sinn der Talentklasse ist es, zeitliche Freiräume für die Kinder zu schaffen, um sich ihrem Talent, der entsprechenden Ausbildung und Wettkämpfen vertieft widmen zu können.

Talente aus den Regionen Prättigau/Davos und Albula würden einer Talentschule Davos zugewiesen werden. Es ist auch möglich, dass Talente aus weiter entfernten Regionen aufgrund der Ausrichtung (bspw. Eishockey-Angebot) sich einer Davoser Talentschule anschliessen.

3.2. Attraktivitätssteigerung des Wirtschafts- und Lebensraums Davos

Eine Davoser Talentklasse stärkt als konkrete Ergänzung der Ausbildungsmöglichkeiten für talentierte junge Menschen den Wirtschafts- und Lebensraum Davos. Davos kann damit ein umfassendes, komplementäres Angebot an Ausbildungs- und Sportmöglichkeiten anbieten. Die Talentklasse spricht Real- und Sekundarschüler und deren Eltern an, steigert die Attraktivität von Davos als Arbeitsplatzstandort für Familien mit Kindern und unterstützt deren Wunsch, zusätzliche Möglichkeiten der Förderung im sportlichen oder musischen Bereich nutzen zu können.

4. Kosten

4.1. Kosten einer Talentklasse

Es ist vorgesehen, an der Davoser Volksschule eine Talentklasse mit 15 Schüler/-innen zu führen. Das beiliegende Konzept, ausgearbeitet auch unter Mitwirkung des damaligen Interpellanten Herbert Mani, macht dazu detaillierte Ausführungen. Auf Seite 31 des Konzepts werden die mit der Führung einer Talentklasse geschätzten Ausgaben und Einnahmen veranschlagt.

Die jährlichen Ausgaben liegen bei rund 335'000 Franken. Für den Voranschlag 2015 sind rund 117'000 Franken vorgesehen, da die erste Talentklasse im Schuljahr 2015/16 starten und somit das Budgetjahr 2015 nur mit etwa der Hälfte der Kosten belastet würde.

Das Konzept rechnet mit diversen Einnahmen, die jedoch kreditrechtlich nicht vollumfänglich berücksichtigt werden können. Die Gesetzgebung (kantonales Finanzhaushaltsgesetz Art. 16 und kommunales Finanzhaushaltsgesetz Art. 33) verlangt, dass Beschlüsse der Gemeindebehörden nach dem Bruttoprinzip zu behandeln sind. Soll ein Ausgabenschluss ohne Vorbehalte genehmigt werden, so können für die Bestimmung der relevanten Finanzkompetenz vom Ausgabentotal nur die rechtskräftig zugesicherten Einnahmen in Abzug gebracht werden. Somit kann zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die gesetzliche Schülerpauschale des Kantons von 4'000.– Franken angerechnet werden (15 Schüler/-innen \times Fr. 4'000.– = Fr. 60'000.–). Wird daher diese Schülerpauschale für die Davoser Talentschüler/-innen von total Fr. 60'000.– vom jährlich geplanten Ausgabentotal von Fr. 335'000.– abgezogen, so ergeben sich jährliche Ausgaben von netto Fr. 275'000.–. Gemäss Art. 12a Lit. c der Gemeindeverfassung unterliegt der Beschluss dieser Ausgaben dem fakultativen Referendum (neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 100'000.– bis Fr. 300'000.–).

4.2. Konsequenzen eines regionalen Talentschulen-Standortes ausserhalb Davos

Sollte sich eine andere Volksschule (bspw. Schiers, Klosters) für eine Talentschule bewerben, bestünde für den Standort Davos aller Voraussicht nach keine Gelegenheit mehr, nachträglich eine Talentschule einzuführen. Ausserdem ist davon auszugehen, dass aufgrund der Anzahl der Davoser Schülerschaft eine Handvoll oder mehr talentierte Schüler/-innen die Talentschule in einer anderen Gemeinde besuchen werden. Aus den oben erläuterten Erfahrungen bei der Gemeinde Ilanz ist dabei damit zu rechnen, dass die Gemeinde Davos zu einem Schulgeld von 50'000 bis 100'000 Franken oder mehr verpflichtet werden könnte.

4.3. Neuer Finanzausgleich

Die Talentklassen und ihre finanzielle Unterstützung durch Kanton und Wohnsitzgemeinden der Talentschüler/-innen bleiben von einer allfälligen Einführung des neuen innerkantonalen Finanzausgleichs unberührt.

5. Weiteres Vorgehen

An der Landratssitzung vom 21. August 2014 wird das Konzept Talentklassen dem Grossen Landrat durch Marc Gianola, Mitglied des Schulrates, vorgestellt. Mit Genehmigung des vorliegenden Antrages sollen die Kosten in den Voranschlag 2015 aufgenommen und anlässlich der Budgetdebatte durch den Grossen Landrat beraten und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet werden. Nach genehmigtem Voranschlag in der Volksabstimmung vom 30. November 2014 wird das Projekt dem Kanton zur Bewilligung vorgelegt. Im Vorfeld wurde das Konzept bereits dem Schulinspektorat zur Vorprüfung unterbreitet. Die Beurteilung ist bis Ende August zu erwarten. Aufgrund dieses Fahrplans ist es der Volksschule möglich, die erste Talentklasse im Schuljahr 2015/16 zu führen.

6. Schlussbemerkungen und Antrag

Der Kleine Landrat ist der Ansicht, dass die Einführung einer Talentklasse eine Chance für Davos ist, als Bildungs-, Forschungs- und Wissensplatz stärker zu werden und an Attraktivität zuzulegen. Mit der Talentklasse wird die Förderung von Begabten bereits in der Volksschulzeit möglich und schliesst damit eine Lücke im heutigen Fördersystem. Die Führung einer Talentklasse ist insgesamt mit vertretbaren Kosten verbunden, wobei mit einem zusätzlichen Erfahrungs- und Effizienzgewinn, das heisst weiteren Optimierungen, innert nächster Jahre zu rechnen ist. Die Führung einer Talentklasse gibt der Volksschule Davos als umfassender Ausbildungsinstitution zusätzlich Schub, sich neuen Aufgaben zu stellen und insgesamt von der Ausbildung der Talentierten zu profitieren. Der Kleine Landrat sieht den jetzigen Zeitpunkt als richtig an, ein Gesuch für die Führung einer Talentklasse an den Kanton zu richten, und stellt deshalb den folgenden

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Vom Konzept Talentklassen für die Volksschule Davos samt Budget 2015 wird Kenntnis genommen.
2. Die jährlichen Ausgaben von netto Fr. 275'000.– für die Führung einer Talentklasse werden zulasten der Kontogruppen 211 bis 219 ab Voranschlag 2015 frei gegeben. In diesen Ausgaben sind sämtliche mit den Talentklassen verbundenen Ausgaben wie Personalkosten, Mobiliar, Informatik, Kosten für Büro-, Lehr-, Werk- und Schulmaterial, Projekte, Exkursionen, Weiterbildung, etc. enthalten.
3. Die Ausgaben für die Führung einer Talentklasse unterstehen gemäss DRB 10 Art. 12a Abs. 1 Lit. c dem fakultativen Referendum.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Simi Valär
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Konzept Talentklassen Davos

Aktenauflage

- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden, Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen, Verfügung vom 21.12.2012 (Bezug über Internet: http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/EA_Talentschulen_Weisungen_de.pdf)

- Interpellation Herbert Mani betreffend Talentklassen an der Davoser Volksschule, Stellungnahme des Kleinen Landrates vom 12.06.2012 (Bezug über Internet: http://www.gemeindedavos.ch/dl.php/de/528d180930b8f/Einladung_GLR_20120705.pdf)

Schulkonzept



Konzept: H. Mani

Inhalt

1. Talentklassen	3
1.1. Was sind Talentklassen.....	3
1.2. Auftragslage	3
1.3. Ziel	4
2. Gesetzliche Grundlagen	4
Schulgesetz Art. 11: Schulort.....	5
Schulgesetz Art. 15: Beiträge der Erziehungsberechtigten	5
Schulgesetz Art. 28: Absenzen, Dispensation	5
Schulgesetz Art. 38: Talentklassen	5
Schulgesetz Art. 75: Beiträge für Talentklassen	5
Schulverordnung Art. 34: Talentklassen (gemäss Entwurf)	5
Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen	5
3. Konzept Talentklasse Davos	6
3.1. Allgemeines	6
3.2. Klassenführung	7
3.3. Stundentafel	8
3.4. Erfüllung des Lehrplanes mit angepasster Stundentafel	8
3.5. Stundenplan	9
3.6. Didaktik / Unterricht	9
3.7. Aufnahme / Ausschluss	10/11
3.8. Qualitätssicherung	12
4. Umsetzung / Information	3
5. Anhang	14
5.1. Modellstundenpläne	14/15
5.2. Pensenberechnung	16
6. Weisungen zu den Talentschulen und Talentklassen vom 21. Dezember 2012	17-20
7. Pflichtenheft Koordinator Talentklassen	21-22
8. Leistungsvereinbarung der Talentklassen	23-30
9. Budget Talentklassen	31

1. Talentklassen

1.1. Was sind Talentklassen

Talentklassen sind Klassen mit einem speziellen Stundenplan, der den sehr talentierten Schülerinnen und Schülern im Bereich Sport und Musik die Möglichkeit bietet, vermehrt zu trainieren und zu üben.

1.2. Auftragslage

Im Herbst 2011 hat sich eine Gruppe aus 4 Personen zusammengeschlossen, um über die Möglichkeit einer Talentschule Davos zu diskutieren. Einige Sitzungen haben in der Zwischenzeit stattgefunden. Der Grosse Landrat wurde durch eine Interpellation im April 2012 und der Antwort aus dem Kleinen Landrat im Juni 2012 für die Möglichkeit einer Talentklasse Davos informiert. Zusammenkünfte mit lokalen Behörden, Sportpartnern, Anfragen und Stellungnahmen unsererseits an das Amt für Volksschule und Sport sind, bei positiven Signalen aus dem Schulrat und dem Landrat, baldmöglichst geplant. Seit der Annahme des revidierten Kantonalen Schulgesetzes im März 2012 sind bessere Möglichkeiten für Talentschulen entstanden. Eine Arbeitsgruppe des Schulrates wurde beauftragt, ein Konzept für eine Talentschule mit Standort in Davos zu erstellen. Dies unter der Bedingung, eine öffentlich-rechtliche Schule zu führen. Die Trägerschaft ist die Volksschule Davos. Der Schulrat wird, auf Grund des eingereichten Konzeptes, die weiteren Schritte vorgeben.

Folgende Überlegungen haben dazu geführt, die Einführung von Talentklassen in der Gemeindeschule Davos zu fördern:

- **Reformdruck:** Die Schule als Ganzes ist seit einigen Jahren einem starken Veränderungsprozess ausgesetzt. Jede weitere Reform ist unter Berücksichtigung der Befindlichkeit der Schule, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrpersonen anzugehen. Verschiedenste neue Erkenntnisse sind in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen und individuelle Förderungen und Programme für Schülerinnen und Schüler sind zu beachten. Zusätzlich sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Familien zu berücksichtigen.
- **Situation in der Schweiz:** Begabungs- und Begabtenförderung ist in den öffentlichen Schulen der Schweiz ein wichtiges Thema geworden. Entsprechend steigt auch die Anzahl Talentklassen oder Talentschulen stetig. Die Trägerschaften sowie die Ausgestaltung der Angebote sind sehr vielfältig und den jeweiligen örtlichen oder regionalen Bedürfnissen angepasst.
- **Situation im Kanton Graubünden:** In Graubünden wird das Thema der Talentklassen vor allem durch den Bündner Verband für Sport forciert. Nach dessen Vorstellungen sollen insgesamt vier Talentschulen im Kanton entstehen. Im Grossen Rat wurden bereits mehrere Vorstösse zu den Fragen der Unterstützung, der Schulgeldregelung sowie der Stundentafel gemacht. Diese wurden vom Departement zuerst eher im zurückhaltenden Sinn beantwortet. Mit der Revision des neuen Schulgesetzes wurden jedoch Ideen und Vorstösse immer positiver beantwortet. An der Session des Grossen Rates im März 2012 wurde nun die Förderung von Sport- und Musiktalentierte im Gesetz verankert. Im Dezember 2012 sind die Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen publiziert worden. Dies ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, die Ausübung ihrer sportlichen oder musischen Aktivitäten zusammen mit den Anforderungen der Schule und des Lehrplanes zu vereinen.

1.3. Ziel

Durch diese Änderungen im neuen Schulgesetz haben sich die Rahmenbedingungen für die Führung von Talentklassen sehr verbessert. Das folgende Konzept basiert auf diesem neuen Schulgesetz und muss nach der Verabschiedung durch die Schul- und Gemeindebehörden Davos und von der Regierung genehmigt werden. Das Konzept hat zum Ziel, die Grundlagen für Talentklassen für die Sekundarstufe I in Davos festzulegen und zu sichern.

- **Sekundarstufe I:** Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Realklassen müssen die Möglichkeit haben, Schule und Sport/Musik in ähnlichem Rahmen wie in einer Sport- oder Musikmittelschule verbinden zu können, denn nicht jedes talentierte Kind soll, muss oder kann in eine Mittelschule eintreten. Talentklassen für Oberstufenschüler können ein Angebot sein, auch während der obligatorischen Schulzeit für jenen speziellen schulischen Rahmen zu garantieren, der den Anschluss an die Berufsschulen, Mittelschulen, Sprachaufenthalte etc. gewährleistet.

- **Didaktischer Kontext:** Die Schule der Gemeinde Davos ist bestrebt, im Rahmen der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen auch die Begabtenförderung zu unterstützen. Dies wird bis jetzt für Kinder mit erhöhten kognitiven Voraussetzungen bereits praktiziert. Die Schule hat den Auftrag, sowohl für die schwachen als auch für die begabten Schülerinnen und Schüler Lernangebote bereitzuhalten. Das erfordert einen differenzierenden und individualisierenden Unterricht. Für schwächere Schülerinnen und Schüler bestehen bereits gut funktionierende Unterstützungsprogramme. Für begabte Schülerinnen und Schüler müssen andere Angebote wie Lernlandschaften, Forschungsaufgaben, Portfolioarbeit und kooperative Lernformen ausgearbeitet werden. Dies sind alles Methoden, die Verantwortung und Eigeninitiative vermitteln, immer begleitet von Lehrpersonen. Auch sportlich- und musisch begabte Kinder sollten diese Art von Förderung zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung erfahren und, zusammen mit der Flexibilität der Stundentafeln, die Ansprüche der Schule und ihres Talentbereichs unter einen Hut bringen können. Aus diesen Gründen bilden spezielle Stundenpläne, die nach Jahreszeiten flexibel gestaltet werden können, aber auch Projektstage, Projektwochen und Lernlandschaften einen festen Bestandteil des vorliegenden Konzepts.

2. Gesetzliche Grundlagen

Folgende Regelungen werden in Bezug auf Talentklassen mit dem neuen Schulgesetz relevant sein:

Schulgesetz Art. 11: Schulort

Jedes Kind besucht die Schule jener Gemeinde, in der es sich mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten dauernd aufhält.

Schulgesetz Art. 15: Beiträge der Erziehungsberechtigten

Von der Schülerinnen und Schülern beziehungsweise von der Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge erhoben werden, insbesondere für spezielle Schulveranstaltungen, besondere Ausbildungsangebote im Bereich Wahlfächer, ausserordentliche Materialkosten, Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager, Verpflegungs- und Betreuungsangebote für weiter gehende Tagesstrukturen.

Schulgesetz Art. 28: Absenzen, Dispensation

1 Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlauben. Zudem können sie bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten davon höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen dürfen.

2 Das Amt kann darüber hinaus gehenden Urlaub gewähren.

3 In begründeten Fällen kann das Amt Schülerinnen und Schüler vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht dispensieren.

Schulgesetz Art. 38: Talentklassen

1 Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport in Talentklassen fördern. Die Führung einer Talentklasse bedarf der Bewilligung durch die Regierung.

2 Der Unterricht in Talentklassen kann von der Studentafel abweichen, muss aber grundsätzlich den Lehrplan erfüllen.

3 Die Schulträgerschaften, die keine Talentklassen führen, sind verpflichtet, den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten.

4 Die abgebende Schulträgerschaft leistet ein Schulgeld. Dieses ist mit der Schulträgerschaft der Talentklasse zu vereinbaren. Können sich die beiden Schulträgerschaften über das Schulgeld nicht einigen, setzt das Departement das Schulgeld fest.

Schulgesetz Art. 75: Beiträge für Talentklassen

1 Schulträgerschaften mit Talentklassen erhalten jährlich eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler der Talentklassen von 4'000.00 Franken.

2 Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.

Schulverordnung Art. 34: Talentklassen (gemäss Entwurf)

1 Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Talentklasse ist an Voraussetzungen geknüpft, welche vom Departement bestimmt werden.

2 Talentklassen können nur auf der Sekundarstufe I geführt werden.

Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen Diese Weisungen, die am 21. Dezember 2012 erlassen wurden, werden hier nicht explizit niedergeschrieben.

Sie werden als Beilage aufgeführt.

3. Konzept Talentklasse Davos

3.1. Allgemeines

- Ziele** Gemäss Artikel 38 des neuen Schulgesetzes „Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport in Talentklassen fördern“ bieten Talentklassen talentierten Jugendlichen insbesondere im Bereich Sport aber auch im Bereich Musik die Möglichkeit, die Sekundarstufe I zu absolvieren und gleichzeitig ihre Talente ganzheitlich in einem unterstützenden Rahmen zu entwickeln. Durch eine differenzierende und individualisierende Didaktik im Unterricht werden Kompetenzen wie Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Motivation gefördert. Die flexible Organisation des Unterrichts unterstützt die Jugendlichen darin, ihre Begabungen zu entwickeln und gleichzeitig die schulischen Anforderungen zu bewältigen.
- Aufnahme** Die Aufnahme in eine Talentklasse ist an Voraussetzungen geknüpft, welche vom Departement bestimmt werden. In die Talentklassen werden Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Realschule aufgenommen. Es werden primär Jugendliche aus Davos und dem Kanton Graubünden aufgenommen. (Aus der Schweiz sowie aus dem Ausland, sofern sie die Aufnahmebedingungen erfüllen)
- Standort** Die Talentklasse wird im Schulzentrum Davos Platz geführt. Die möglichen Schulhäuser ist bestens eingerichtet und bieten Platz für 3 Klassen.
- Sprachen**
- Oberstufe** Die Oberstufe wird in deutscher Sprache geführt. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Fremdsprachen Italienisch und Englisch angeboten.
- Aufsicht /**
- Unterstellung** Die Talentklassen sind Teil der Schulen der Gemeinde Davos und somit dem Schulrat und der Schulleitung Davos unterstellt. Das Schul- und Kindergarteninspektorat beaufsichtigt den Betrieb nach dessen Vorgaben.
- Lehrpersonen** Für die Talentklassen werden, wenn nötig, zusätzlich zu den Lehrpersonen der Oberstufe Davos, stufenspezifisch ausgebildete Lehrkräfte angestellt. Für bestimmte Fachstunden werden Fachlehrpersonen beigezogen. Für die Oberstufe werden Lehrpersonen mit verschiedenen Ausbildungsprofilen (phil. I und phil. II) angestellt.
- Koordinations-**
- Person** Die Koordinationsperson wird mit einem Pensum von mindestens einem Stellenprozent pro Talentschülerin und Talentschüler angestellt. Die Aufgabe der Koordinationsperson gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen der Schule, den Eltern, der Schülerinnen und Schüler mit den Sport- bzw. Musikpartnern.
- Fachperson**
- Sport / Musik** Die Fachperson für Sport sowie die Fachperson für Musik sind dafür zuständig, das polysportive Grundlagentraining bzw. die allgemeine musikalische Ausbildung mit mindestens fünf Lektionen pro Woche pro Klasse zu gewährleisten. Diese Lektionen werden gemäss Stundenplan wöchentlich während zwei Halbtagen durchgeführt. Durch die Vielfältigkeit der Angebote und der professionellen Führung von Fachpersonen werden die Grundvoraussetzungen in Sport und Musik erweitert und geschult. Dadurch wird der einseitigen Förderung entgegengesetzt, was für die koordinative Voraussetzung im Sport und in der Musik von grosser Bedeutung ist.
- Training** Die Trainings werden durch die Sportvereine, Stützpunkte, Musikschulen etc. organisiert. Diese sind für die Organisation und die Durchführung verantwortlich. Sie sind auch für die Trainer und Musiklehrer verantwortlich. Die Besoldung dieser Personen erfolgt über die Vereine, Stützpunkte, Musikschulen etc. Das Angebot richtet sich nach dem Konzept der Vereine, Verbände etc.

Partnerschafts-

Vereinbarung Die ausserschulische Förderung im Sport- und Musikunterricht wird von der Schule aus in schriftlichen Vereinbarungen mit den Sport- und Musikpartnern geschlossen. Diese Vereinbarungen regeln die Zusammenarbeit und insbesondere die längerfristige Sicherung der Finanzierung der individuellen sportlichen und musikalischen Förderung. Für die Einhaltung dieser Verträge ist die Koordinationsperson verantwortlich. Durch halbjährliche Zusammenkünfte zwischen der Koordinationsperson und den Sport- und Musikpartnern werden die gegenseitigen Vereinbarungen überprüft und angeglichen.

3.2. Klassenführung

Lehrplan Es wird gemäss dem Lehrplan des Kantons Graubünden unterrichtet.

Schulzeit Die Schulzeit beträgt bis zur Inkraftsetzung des Artikels 24 durch die Regierung 38 Schulwochen. Um eine Reduktion der Wochen-Lektionenzahl zu erreichen, werden zusätzlich zwei Projektwochen während den offiziellen Schulferien durchgeführt.

Klassenführung

Oberstufe Die Oberstufe Davos wird im Modell B gemäss den Richtlinien über Organisation, Modelle und Durchlässigkeit der Volksschul-Oberstufe geführt. Die Realschule und die Sekundarschule sind im selben Schulhaus untergebracht. In der Talentklasse werden beide Niveaus gemeinsam unterrichtet, entsprechende Lehrmittel sind vorhanden, um eine innere Differenzierung und niveaugerechten Unterricht zu ermöglichen. Die Talentklassen werden als schultypengemischte Klassen geführt. Daneben gibt es verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit bis hin zu typengemischten Unterrichtsangeboten. Diese Abteilungszusammensetzung wird vor den Anmeldungen den Eltern explizit erklärt. Sie kann auch je nach Schülerzahlen variieren.

Die Talentklasse wird separiert geführt und nicht in Regelklassen der Schule Davos integriert.

Lehrmittel Es gelten die vom Kanton Graubünden für obligatorisch erklärten Lehrmittel.

Klassengrössen

Die Klassengrössen bewegen sich im Rahmen des neuen Schulgesetzes Artikel 19 der Schulverordnung: Sekundarklassen 22 Schülerinnen und Schüler bei einklassigen Abteilungen, Sekundarklassen 18 Schülerinnen und Schüler bei mehrklassigen Abteilungen, Realklassen 20 Schülerinnen und Schüler bei einklassigen Abteilungen, Realklassen 16 Schülerinnen und Schüler bei mehrklassigen Abteilungen. Ideale Grösse einer Talentklasse sind 15 Schüler.

Mittags-

Betreuung Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, über Mittag in der Schule zu essen. Die allfälligen Kosten für das Essen werden von den Eltern getragen. Für die Betreuungsstunden über Mittag werden keine Beiträge erhoben.

Zeugnis Die Schülerinnen und Schüler der Talentklassen erhalten das Zeugnis des Kantons Graubünden. Das Zeugnis wird durch einen durch die Klassenlehrperson verfassten Lernbericht ergänzt.

3.3. Stundentafel

Stundentafel Der Unterricht wird gemäss Artikel 38 Abs. 2 „Der Unterricht in Talentklassen kann von der Stundentafel abweichen, muss aber grundsätzlich den Lehrplan erfüllen“ durchgeführt. Die Anschlussfähigkeit an die entsprechende Schule der Wohnortgemeinde, das Gymnasium, die Berufsschulen, ist jederzeit gewährleistet. In den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch werden keine Abweichungen zu den Stundentafeln vorgenommen. Insbesondere wird in diesen Fächern die wöchentliche Lektionenzahl während dem ganzen Jahr nie verändert. Die Massnahmen dazu werden unter Punkt 3.8. „Qualitätssicherung“ detailliert beschrieben. Dadurch ist die Anschlussfähigkeit in den schulrelevanten Fächern jederzeit gewährleistet. Die Pflichtstundenzahlen des Kantons Graubünden werden eingehalten.

3.4. Erfüllung des Lehrplanes mit angepasster Stundentafel

Oberstufe Folgende Pflichtfächer werden vollumfänglich mit dem Lehrplan erfüllt: Deutsch, Italienisch, Englisch, Mathematik, Mensch und Umwelt, Sporterziehung, Informatik
Es werden keine Fächer ganz aus dem Angebot gestrichen. Es können zugunsten eines verbesserten Angebotes Abweichungen zu den oben aufgeführten Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. Ausgeschlossen davon sind die „schulrelevanten“ Fächer wie Deutsch, Italienisch, Englisch, (evtl. Französisch für ausserkantonale Schüler), Mathematik, Mensch und Umwelt, Sporterziehung, Informatik

Projektwochen

Zur Reduktion der wöchentlichen Stundendotation werden einzelne Lektionen in Form von Projektwochen kompensiert. Die Projektwochen finden während den Schulferien statt und sind auf Beginn des Schuljahres zeitlich festgelegt und kommuniziert. Folgende Fächer werden durch Projektwochen während den Schulferien kompensiert (56L): Bildnerisches Gestalten, Musik, Werken, Religion / Ethik.

Sie werden inhaltlich im Voraus vom Schul- und Kindergarteninspektorat bewilligt. Projektwochen können in den Sport-, Frühlings- oder Sommerferien angeboten werden. Da Projektwochen bewusst nicht in den schulrelevanten Fächern angeboten werden, ist dadurch eine Anschlussfähigkeit nie gefährdet.

Lernlandschaften

Die Lernlandschaften basieren auf dem Prinzip des selbstgesteuerten, individualisierten Lernens. Es werden Lernumgebungen angeboten, in denen die Schülerinnen und Schüler zeitlich unabhängig arbeiten. Die Lehrpersonen übernehmen die Rolle von Coaches und überprüfen die Lernfortschritte. Die Lehrplaninhalte in den genannten Fächern entsprechen denen der Regelklassen und werden durch die Lehrpersonen überprüft. Die Lernlandschaften können in den Fächern Mensch und Umwelt angewandt werden.

Der Nachführ- und Stützunterricht

Die Talentschule bietet eine geleitete Aufgaben- und Unterstützungshilfe an.

Hier können die Schülerinnen und Schüler Hausaufgaben erledigen. Falls nötig kann dieser Unterricht für die Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklärt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist es auch möglich, in Form von Lernlandschaften zu unterrichten. Ebenso bieten die Lehrpersonen Nachführ- und Stützunterricht für diejenigen Schülerinnen und Schüler an, welche Teile des Unterrichts verpasst haben. Der Nachführ- und Stützunterricht wird massgeschneidert organisiert. Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch darauf. Dieser Unterricht wird wöchentlich für mindestens drei Lektionen angeboten. Der Zeitpunkt richtet sich nach dem Stundenplan und soll für die Schülerinnen und Schüler zu einem möglichst idealen Zeitpunkt stattfinden. Verpassen die Schülerinnen und Schüler infolge Abwesenheit

Unterrichtsstoff, kann dieser im Nachführ- / Stützunterricht nachgeholt werden. Die Lehrpersonen sprechen sich diesbezüglich ab.

3.5. Stundenplan

Modellstundenplan

Es können morgens 5 und nachmittags 4 Lektionen unterrichtet werden. Der Stundenplan ist extrem kompakt. Der Unterricht beginnt morgens um 07.30 Uhr und erlaubt auch den Schülerinnen und Schülern aus entfernteren Gemeinden, rechtzeitig anwesend zu sein. Für ideale Trainingsvoraussetzungen ist es jederzeit möglich, den Morgen ab 10 Uhr mit dem Nachmittag auszutauschen, ohne Lektionen zu streichen oder hinzufügen zu müssen. Durch die angemessene Mittagspause erhalten die Schülerinnen und Schüler genügend Zeit, sich zu verpflegen und sich auf den Nachmittag vorzubereiten. Die Modellstundenpläne sind im Anhang aufgeführt. Die definitiven Jahresstundenpläne werden wie vorgeschrieben jährlich vom Amt für Volksschule und Sport bewilligt.

Religion

Allfällig fehlende Lektionen können durch die Landeskirchen in Form von Projekttagen unterrichtet werden. Dispens vom Religionsunterricht erfolgt schriftlich durch die Eltern an die Kirchgemeinden.

3.6. Didaktik / Unterricht

Grundsatz

Aufgrund der speziellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der gemischten Oberstufenklassen wird der Unterricht wesentlich stärker individualisiert erteilt. Dies verlangt von den unterrichtenden Lehrpersonen eine spezielle Aufarbeitung und Vermittlung des Stoffes und eine flexible Haltung in Bezug auf bewilligte Absenzen. Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel den Unterricht nach normalem Stundenplan. In diesem Stundenplan sind alle Lektionen enthalten. Der Unterricht in Mathematik und in den Sprachen wird tendenziell eher konventionell unterrichtet. Der Unterricht wird aber ergänzt durch kooperative Arbeitsformen sowie durch die Portfolioarbeit. Lernlandschaften können im Fach Mensch und Umwelt an der Oberstufe angeboten werden. Gemäss Artikel 31 des neuen Schulgesetzes (Abs. 2 „Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer unterrichtet werden, sind geeignete Angebote bereitzustellen“) können Schülerinnen und Schüler eine übrige Landessprache (Französisch) als Wahlfach belegen. Der Unterricht wird in Form von Kompaktwochen im Sprachgebiet durchgeführt.

Auch in den Lernlandschaften sind die maximalen Schülerzahlen gemäss Schulgesetz einzuhalten.

Unterricht

An den Nachmittagen besuchen die Schülerinnen und Schüler je nach Jahreszeit oder persönlicher Situation die Trainings/Übungszeiten ihrer Vereine, haben Schulunterricht, arbeiten in Lernlandschaften oder sie machen Hausaufgaben.

IT-Unterstützung

Für jede Schülerin und jeden Schüler steht für die individuelle Arbeit ein Lap-Top zur Verfügung. Da es in Einzelfällen auch zu längeren Absenzen vom Unterricht kommen kann, müssen auch E-Learning-Angebote zur Verfügung stehen (z.B. educanet, revoca, olat, etc.). IT-Unterstützung soll als Ergänzung, Festigung und Nachführunterricht eingesetzt werden. Auch die Lehrpersonen verfügen über Arbeitsplätze mit PC-Anlagen.

Der Berufswahlunterricht

wird vorwiegend in der 8. Klasse im Rahmen der Deutschlektionen durch die Klassenlehrperson erteilt. Der Unterricht geht auf die spezifischen Bedürfnisse der Talentklassenschüler ein. Für die Suche nach geeigneten Lehrstellen wird die Lenkungsstelle Berufsbildung und Leistungssport beim Amt für Berufsbildung einbezogen.

3.7. Aufnahme / Ausschluss

Aufnahmebedingungen

Die Aufnahmebedingungen werden vom Departement vorgeschrieben. Sie richten sich nach Artikel 10 bis 15 der Weisungen zu Talentschule und Talentklassen.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Talentklassen muss in der Regel folgende Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen:

Schulischer Bereich:

- Schriftliche Qualifikation durch die abgebende Klassenlehrperson in den Bereichen Lern-, Arbeits- und Sozialkompetenz.

Begabungsbereich:

- Voraussetzungen, welche eine spätere Höchstleistung ermöglichen
- Empfehlung durch die Sport- oder Musikpartner

Persönliche Motivation:

- Überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Motivation

Bestehen des Aufnahmetestes in Sport oder Musik:

- Für den Eintritt in eine Talentklasse ist der Besitz einer Swiss Olympic Talent Card oder das Bestehen einer Aufnahmeprüfung im Talentbereich Voraussetzung.

Umfeld:

- Haltung und Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, das sportliche/ kulturelle Engagement ihrer Kinder mitzutragen
- Bei zu langen Reisezeiten Bereitschaft zu speziellen Lösungen
- Langfristigkeit und Qualität der Förderung sind gewährleistet

Aufnahmeverfahren

Um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden, muss die Kandidatin / der Kandidat folgende Unterlagen einreichen:

- Persönliches Motivationsschreiben
 - Schriftliche Empfehlung durch den Sport- oder Musikpartner
 - Verhaltensvereinbarung
 - Allfällige Begabungsnachweise wie Talentcards oder Leistungsnachweise in Wettkämpfen (z.B. Ranglisten)
 - Unterzeichnete Leistungsvereinbarung des Sport- oder Musikpartners
- Zusätzlich findet ein persönliches Aufnahmegespräch mit der Kandidatin, dem Kandidaten statt.

Aufnahmeprüfung und Aufnahmeentscheid

Das Departement regelt die Bedingungen für die Aufnahmeprüfungen in die Talentklassen gemäss Artikel 17 bis 19 der Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen.

Art. 17

1 Das Amt für Volksschule und Sport legt die Prüfungstermine, die Prüfungsanforderungen, die Prüfungsstandorte und die Prüfungsgebühren fest.

2 Die Aufnahmeprüfung im Talentbereich Sport besteht in einem Eignungstest, welcher verschiedene Disziplinen umfasst. Die Gewichtung der einzelnen Resultate erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Wichtigkeit für den Erfolg in der spezifischen Sportart.

3 Die Aufnahmeprüfung im Talentbereich Musik besteht in einem Vorspielen vor einer Fachjury, wobei ein Teil der vorzuspielenden Stücke vorgegeben sind und der andere Teil frei gewählt werden kann.

Art. 18

1 Das Amt für Volksschule und Sport bestimmt eine Steuerungsgruppe sowie je eine Prüfungsgruppe aus ausgewiesenen Fachpersonen in den Talentbereichen Sport und Musik.

2 Die Steuerungsgruppe ist für die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der Aufnahmeprüfungen verantwortlich. Sie regelt den Einsatz der Prüfungsgruppen und verfügt über die Weisungsbefugnis gegenüber den Prüfungsgruppen. Ihr obliegt die Berichterstattung an das Amt.

3 Die Prüfungsgruppen erarbeiten die konkrete Aufgabenstellung und erstatten Bericht zuhanden der Steuerungsgruppe. Für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten geben sie eine begründete schriftliche Empfehlung über Bestehen oder Nichtbestehen ab.

- noch nicht geregelt ist der Einbezug der schulischen Leistungen in das Prüfungsergebnis, primär die Arbeits-, Lern- und Sozialkompetenz
- noch nicht geregelt sind Aufnahmen nach dem Prüfungstermin – Nachprüfungen/ Sonderbewilligungen?

Art. 19

Die Steuerungsgruppe fällt die Prüfungsentscheide und teilt diese den Kandidatinnen und Kandidaten sowie der angestrebten Schule mit.

Schulgeld

Artikel 38 Absatz 4 des Schulgesetzes: „Die abgebende Schulträgerschaft leistet ein Schulgeld. Dieses ist mit der Schulträgerschaft der Talentklasse zu vereinbaren. Können sich die beiden Schulträgerschaften über das Schulgeld nicht einigen, setzt das Departement das Schulgeld fest“.

Ausschluss

Schülerinnen und Schüler, welche trotz begleitenden Unterstützungsmassnahmen die entsprechenden Anforderungen im Schul- oder Begabungsbereich nicht mehr erfüllen, scheiden innert Monatsfrist aus der Talentklasse aus und werden in die Regelklassen ihres Wohnortes zurückgeführt. Der formelle Entscheid über den Ausschluss obliegt der Schulleitung und kann an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Im Fall eines Ausschlusses trifft die Schulleitung zusammen mit dem Koordinator, der Klassenlehrperson sowie den Erziehungsberechtigten die nötigen Massnahmen für den weiteren Ausbildungsweg.

3.8. Qualitätssicherung

Die Lehrpersonen haben laut Art. 60 des Schulgesetzes das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Weisungen des Amtes, der Vorgaben der Schulträgerschaft und der obligatorischen Lehrmittel, den Unterricht frei zu gestalten. Die Ziele, die erreicht werden müssen, sind für jede Klasse vorgegeben. Wie die Ziele erreicht werden, liegt im Ermessen der Lehrpersonen. Dass Lernziele erreicht werden, dafür sorgen die verschiedenen Instrumente unseres Qualitätsmanagements.

Standardtests:

Klassencockpit: Zwei Mal jährlich werden diese schweizerischen Standardtests durchgeführt, mit den Schülerinnen, Schülern, Schulleitung und Eltern besprochen und als Hilfe für eventuelle individuelle Fördermassnahmen genutzt.

Interne Tests: Zwei Mal jährlich werden in den schulrelevanten Fächern (Mathematik, Deutsch, Englisch) Prüfungen mit den parallelen Klassen Oberstufe Gemeinde Davos durchgeführt und ausgewertet.

Stellwerk: Erst in den 8. Klassen wird der Standardtest „Stellwerk“ durchgeführt. Dieses System wird hauptsächlich zur Berufsfindung eingesetzt und ist ein schweizerischer Standardtest.

Solche Massnahmen sind für die Lehrpersonen wichtig, um die Fachkompetenz der eigenen Klasse mit anderen Klassen und Gruppen in der Region, aber auch in der ganzen Schweiz zu vergleichen.

Interne Fortbildungen

sorgen dafür, dass die Lehrerinnen und Lehrer auf dem neuesten Stand sind. Zu benutzen sind die vielen Internetplattformen, wo die Unterrichtenden immer wieder neue Ideen zu verschiedenen Unterrichtsformen und Methoden holen können.

Die Mitarbeitergespräche

sowie die Optionen beinhalten die Möglichkeit, jedes Jahr neue Ziele zu definieren, mit der Schulleitung zu besprechen und zu kontrollieren, ob sie erreicht worden sind.

Evaluation Schulinspektorat:

Im Dreijahreszyklus wird unsere Schule vom Inspektorat evaluiert. Die Inspektoren beurteilen einerseits den Unterricht der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer, andererseits die Organisation der Schule. Auch mit dem Inspektorat werden Ziele vereinbart, und die Umsetzung der getroffenen Massnahmen wird kontrolliert.

Schülerfeedbacks

zeigen den Lehrerinnen und Lehrern wie ihr Unterricht bei den Schülerinnen und Schülern ankommt. Ein entsprechender Fragebogen wird im Lehrerteam erarbeitet. Die Resultate werden mit den Klassen und in Gruppen innerhalb der Lehrerschaft besprochen und ausgewertet.

Weiterbildung

Im Hinblick auf die Einführung der Talentklassen sind folgende Weiterbildungen vorzusehen:

Für alle Lehrpersonen der Sekundarstufe I eine zweistündige Informationsveranstaltung.

Für alle Lehrpersonen des Oberstufenschulhauses Davos eine eintägige Einführung in das Thema Begabung- und Talentförderung, in die Aufnahmekriterien und die Struktur der Talentklassen sowie in die Zusammenarbeit mit den Sport- und Musikpartnern.

Für alle Lehrpersonen, welche in der Lernlandschaft unterrichten eine mehrtägige Weiterbildung zum Thema individualisierender Unterricht.

Zuweisende Primarlehrpersonen der 5./6. Klasse

Evaluation Die Talentschule wird in den ersten zwei Jahren kostenlos von der PH Graubünden unterstützend begleitet. Nach diesen zwei Jahren wird eine fundierte Evaluation durch die PH Graubünden stattfinden.

Aufsicht Das Schul- und Kindergarteninspektorat führt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Standortüberprüfungen durch.

4. Umsetzung / Information

Einführung Die Einführung erfolgt, wenn von der Regierung genehmigt, für die 7.- Klasse auf das Schuljahr 2015 /16. Voraussetzung ist, dass genügend Anmeldungen vorhanden sind, um die Schule nach den gesetzlichen Grundlagen zu führen. Die Mindestdauer bei genügender Anzahl Schülerinnen und Schüler beträgt 3 Jahre. Nach einer ersten Evaluation nach 1 Jahr, sowie einer zweiten Evaluation nach 3 Jahren können Anpassungen erfolgen. Falls zu wenig Schülerinnen und Schüler die Talentklassen besuchen, werden die Schülerinnen und Schüler wieder in ihrer Wohnortgemeinde die Schule besuchen müssen. Durch die Einhaltung der Anforderungen wie Lehrplan etc. ist es für die Schülerinnen und Schüler ohne Probleme möglich, den Anschluss in den Klassen zu finden.

Information Vor dem Start werden folgende Kreise rechtzeitig über die geplante Einführung der Talentklassen informiert:

- Die Schulbehörden der Gemeinde Davos
- Kleiner Landrat
- Grosser Landrat (Budget)
- Die Sportverbände und Stützpunkte
- Die Musikschule Davos
- Die Erziehungsberechtigten über die Medien und über direkte Zuschriften
- Lehrpersonen der Oberstufe und Primarstufe
- Weitere interessierte Kreise im Einzugsgebiet der Talentklasse Davos

Die Erziehungsberechtigten werden jeweils vor dem Start über die schulischen Regelungen der Talentklassen informiert (schultypengemischte Klassen, Religion, Urlaubsregelung, Projektwochen etc.)

Stundenplan Talentschule August - März ca. 23 Wochen

Klasse:	1. Oberstufe										Fachbereich:		Fach:		Lekt:	
Klassenlehrer/in:																
Schulort:	7270 Davos Platz															
Lektionszeiten	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag							
von	bis	Fach	LP	Fach	LP	Fach	LP	Fach	LP	Fach	LP					
07.30	08.15			Deutsch		Italienisch		Deutsch		Deutsch						
08.20	09.05			Mathe		Geometrie		Mathe		Mathe						
09.10	09.55	Deutsch		Englisch		Englisch		Englisch		Geometrie						
10.10	10.55	Mathe		Italienisch		M&U		M&U		Italienisch						
11.00	11.45	Englisch		Informatik		M&U		M&U								
Mittagspause																
13.15	13.55	Lernatelier		Lernatelier		üben		üben		Lernatelier						
14.00	14.45	M&U		Sport		Training		Training		Sport						
14.50	15.35	M&U		M&U												
15.40	16.25	Werken/H		Werken/H		Lernatelier		Lernatelier								
16.30	17.15	Werken/H														
17.20	18.05															
Tägl. S-Lektionen- zahl eintragen			7	5	5	5	5	5	4							
												<div style="border: 1px solid red; padding: 5px; display: inline-block;"> Sport oder Musik 6 L Lernatelier 5 L </div>				
												Total Pflichtfächer Lektionszahl 26 plus Sport oder Musik 32				

Stundenplan Talentschule April - Juli ca. 15 Wochen

Klasse: 1. Oberstufe										Fachbereich:		Fach:		Lekt:	
Klassenlehrer/in:										Pflichtfächer					
Schulort:		7270 Davos Platz								Sprachen		Deutsch		4	
Lektionszeiten		Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag					
von	bis	Fach	LP	Fach	LP	Fach	LP	Fach	LP	Fach	LP				
07.30	08.15	Deutsch		Deutsch		Italienisch		Deutsch		Deutsch					
08.20	09.05	Mathe		Mathe		Geometrie		Mathe		Mathe					
09.10	09.55	Englisch		Englisch		Englisch		Englisch		Geometrie					
10.10	10.55	M&U		Italienisch		M&U		M&U		Italienisch					
11.00	11.45	M&U		Informatik		M&U		M&U		Lernatelier					
Mittagspause															
13.15	13.55			Lernatelier				Lernatelier							
14.00	14.45	Werken/H		Bild. Gest.		Sport		Musik		Sport					
14.50	15.35	Werken/H		Bild. Gest.				Religion							
15.40	16.25	Werken/H						Ethik							
16.30	17.15	Werken/H													
17.20	18.05														
Tägl. S-Lektionszahl eintragen		9		7		5		8		4					
<div style="border: 1px solid red; padding: 5px; display: inline-block;"> Sport oder Musik 8 L Lernatelier 3 L </div>															
plus Sport oder Musik 41															
Total Pflichtfächer Lektionszahl 33															
Weiteres Fach G.d.Informatik 1															
Polysportive Sporterziehung 1															
Musische Fächer Sing. / Musik 1															
Musische Fächer Handar/Werk. 4															
Musische Fächer Bildn. Gestalt. 2															
Musische Fächer Hauswirtsch. 2															
Musische Fächer Religion/Ethik 2															
Mensch und Umwelt Bio/Physi/Che. 2															
Mensch und Umwelt Geschichte 2															
Mensch und Umwelt Geographie 2															
Mathematik Geometrie 2															
Mathematik Arith./Alg. 4															
Mathematik Englisch 4															
Mathematik Italienisch 3															
Mathematik Romanisch 4															
Mathematik Deutsch 4															

Pensen - Übersicht

		August - März	April - Juli	
		Fächer	Anzahl Lektionen	Anzahl Lektionen
Fachlehrer phil. II	Mathematik	4	4	
	Geometrie	2	2	
	Mensch/Umwelt	4	4	
	Werken	2	2	
	Lernatelier	3	2	
Fachlehrer phil. I	Deutsch	4	4	
	Englisch	4	4	
	Mensch/Umwelt	2	2	
	Lernatelier	2	1	
Fachlehrer	Italienisch	3	3	
	Informatik	1	1	
	Bildn.Gestaltung	0	2	23x2=46L
	Musik	0	1	23x1=23L
	Religion	0	1	23x1=23L (Landeskirche)
	Ethik	0	1	23x1=23L
	Werken / HA	2	4	23x2=46L
				Total fehlend: 161 L
Fachlehrer	Sport	6	8	Art. 28 Kt.SG über TK 15 Schultage à 7 L
				Beurlaubung = 105 L
Fachlehrerin	Handarbeit	4	4	
Koordinator pro Schüler 1 Stellen-% bei 15 Schüler 15%		4.5	4.5	Projektwoche als Kompensation von 56 Lektionen
Total anfallende Lektionen		47.5	54.5	

5. Weisungen zu den Talentschulen und Talentklassen vom 21. Dezember 2012

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient dal Grischun Dipartimento dell'educazione, cultura e protezione dell'ambiente dei Grigioni 7001 Chur, Quaderstrasse 17 Tel. 081 257 27 02 Fax 081 257 20 51 info@ekud.gr.ch

Weisungen zu Talentschulen und Talentklassen

Gestützt auf Art. 98 lit. d des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 21. Dezember 2012

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

1 Talente im Sinne dieser Weisungen sind Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen sportlichen oder musikalischen Begabung, welche sich durch Erbringen von deutlich über dem Altersdurchschnitt liegenden, entwicklungsfähigen Leistungsergebnissen zeigt.

2 Talentschulen sind von öffentlichen Schulträgerschaften geführte Schulen, welche von Regelschulen örtlich und/oder organisatorisch getrennt geführt werden.

3 Talentklassen sind Klassen, welche örtlich und organisatorisch in eine Regelschule integriert sind.

Art. 2

1 Der Unterricht inklusive der Angebote gemäss Artikel 5 Absatz 2 und 3 in Talentschulen und in Talentklassen ist unentgeltlich.

2 Von den Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Artikel 15 Schulgesetz angemessene Beiträge erhoben werden.

3 Für die Finanzierung der individuellen ausserschulischen Förderung im Talentbereich können von den Erziehungsberechtigten angemessene Beiträge erhoben werden.

II. BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN

Art. 3

Für die Bewilligung gemäss Artikel 38 Absatz 1 Schulgesetz zur Führung von Talentschulen oder Talentklassen ist bei der Regierung ein Gesuch unter Beilage von Unterlagen einzureichen, welche die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sowie der weiteren Bestimmungen dieser Weisungen belegen.

Art. 4

1 Die Schulträgerschaft ist für die schulische Bildung gemäss Lehrplan verantwortlich und gewährleistet die Verbindung mit der individuellen ausserschulischen sportlichen oder musikalischen Förderung.

2 Die schulische Anschlussfähigkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

3 Die Schulträgerschaft hat regelmässig schulische Leistungsüberprüfungen durchzuführen.

Art. 5

1 Die Schulträgerschaft stellt eine Koordinationsperson mit einem Pensum von mindestens einem Stellenprozent pro Talentschülerin und Talentschüler an.

2 Die Schulträgerschaft beschäftigt für das polysportive Grundlagentraining eine Fachperson, welche pro Talentklasse mindestens fünf Lektionen pro Woche vielseitiges Grundlagentraining anbietet.

3 Die Schulträgerschaft beschäftigt für die allgemeine musikalische Ausbildung eine Fachperson, welche pro Talentklasse mindestens fünf Lektionen pro Woche eine musikalische Grundausbildung anbietet.

Art. 6

Sofern die Schulträgerschaft die individuelle ausserschulische Förderung nicht selbst anbietet, schliesst sie schriftliche Vereinbarungen mit Sport- und Musikpartnern. Diese Vereinbarungen regeln die Zusammenarbeit und insbesondere auch die längerfristige Sicherung der Finanzierung der individuellen sportlichen und musikalischen Förderung.

Art. 7

Schulträgerschaften welche Talentschulen oder Talentklasse führen, müssen Schülerinnen und Schüler aller Niveaus der Sekundarstufe I aufnehmen.

Art. 8

Die Schulträgerschaft bietet für die Schülerinnen und Schüler an Talentschulen oder Talentklassen geeignete Tagesstrukturen an (Mittagstisch, Betreuung, Aufgabenhilfe).

Art. 9

Die Bewilligung zur Führung von Talentschulen und Talentklassen kann durch die Regierung entzogen werden, wenn die Vorgaben des Schulgesetzes, der Schulverordnung oder dieser Weisungen nicht eingehalten werden.

III. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Art. 10

Für den Eintritt in eine Talentschule oder Talentklasse ist der Besitz einer Swiss Olympic Talent Card oder das Bestehen einer Aufnahmeprüfung im Talentbereich Voraussetzung.

Art. 11

Der Eintritt ist in die erste, zweite oder dritte Klasse der Sekundarstufe I jeweils auf Schuljahresbeginn möglich.

Art. 12

Die Anmeldung erfolgt an die angestrebte Schule mit Angabe des Talentbereichs und unter Beilage eines persönlichen Motivations-schreibens und eines Empfehlungsschreibens der zuständigen Person im Förderbereich (Trainer/in).

Art. 13

1 Die Anmeldung erfolgt an die angestrebte Schule mit Angabe des Talentbereichs und unter Beilage eines persönlichen Motivationsschreibens und eines Empfehlungsschreibens der zuständigen Person im Förderbereich (Trainer/in).

2 Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt an das Amt für Volksschule und Sport mit Angabe der angestrebten Schule und des Talentbereichs unter Beilage eines persönlichen Motivationsschreibens und eines Empfehlungsschreibens der zuständigen Person im Förderbereich (Trainer/in, Musiklehrer/in).

3 Mit der Anmeldung zur Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten

Art. 14

Die individuelle ausserschulische Förderung im Talentbereich von wöchentlich mindestens zehn Stunden (Jahresdurchschnitt) muss mit der Anmeldung nachgewiesen werden.

Art. 15

1 Die Schülerinnen und Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigte haben eine Verhaltensvereinbarung zuhandeder Schule zu unterzeichnen.

2 Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich das Talent unter anderem zum regelmässigen Besuch der individuellen ausserschulischen Förderung im Talentbereich.

Art. 16

1 Bei Nichteinhalten der Verhaltensvereinbarung schliesst die Schulträgerschaft das Talent aus der Talentschule/Talentklasse aus.

2 Der Wechsel in die Regelschule hat innert Monatsfrist zu erfolgen.

IV. AUFNAHMEPRÜFUNGEN

Art. 17

1 Das Amt für Volksschule und Sport legt die Prüfungstermine, die Prüfungsanforderungen, die Prüfungsstandorte und die Prüfungsgebühren fest.

2 Die Aufnahmeprüfung im Talentbereich Sport besteht in einem Eignungstest, welcher verschiedene Disziplinen umfasst. Die Gewichtung der einzelnen Resultate erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Wichtigkeit für den Erfolg in der spezifischen Sportart.

3 Die Aufnahmeprüfung im Talentbereich Musik besteht in einem Vorspielen vor einer Fachjury, wobei ein Teil der vorzuspielenden Stücke vorgegeben sind und der andere Teil frei gewählt werden kann.

Art. 18

1 Das Amt für Volksschule und Sport bestimmt eine Steuerungsgruppe sowie je eine Prüfungsgruppe aus ausgewiesenen Fachpersonen in den Talentbereichen Sport und Musik.

2 Die Steuerungsgruppe ist für die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der Aufnahmeprüfungen verantwortlich. Sie regelt den Einsatz der Prüfungsgruppen und verfügt über die Weisungsbefugnis gegenüber den Prüfungsgruppen. Ihr obliegt die Berichterstattung an das Amt.

3 Die Prüfungsgruppen erarbeiten die konkrete Aufgabenstellung und erstatten Bericht zuhanden der Steuerungsgruppe. Für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten geben sie eine begründete schriftliche Empfehlung über Bestehen oder Nichtbestehen ab.

Art. 19

Die Steuerungsgruppe fällt die Prüfungsentscheide und teilt diese den Kandidatinnen und Kandidaten sowie der angestrebten Schule mit.

Pflichtenheft Koordinator der Talentklasse Davos

Zweck des Koordinators:

Jugendliche können durch ihre Doppelbelastung von Schule und Talentbereich in schwierige Situationen geraten. Ein Koordinator sichert deshalb die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen/Schüler, Lehrpersonen, Schulleitung, Verbänden und Erziehungsberechtigten. Er berät alle Beteiligten, ist Moderator und Vertrauensperson für die Jugendlichen. Durch den Koordinator werden die Lehrpersonen und die Schulleitung entlastet.

1. Der Aufgabenbereich umfasst:

- Erhält von der Schulleitung die Aufnahmedossiers der Schüler und nimmt Kontakt mit ihnen auf
- Führt Eintrittsgespräche mit allen neuen Schülern
- Führt zusammen mit der Klassenlehrperson mindestens ein Standortgespräch pro Schüler und Jahr durch
- Führt weitere Gespräche nach Bedarf
- Ist die Verbindung zu den Sport- und Musikpartnern
- Stellt in Zusammenarbeit mit den SchülerInnen, den Eltern, Trainern und der Klassenlehrperson sicher, dass die Leistungs- und Verhaltensvereinbarung getroffen werden und überprüft beide
- Ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Standortüberprüfungen
- Überprüft und koordiniert mit den Schülern, Lehrpersonen und Trainern sportliche und schulische Jahresziele
- Besucht punktuell Trainings und Wettkämpfe der Schüler
- Bietet regelmässige Gesprächszeiten an
- Kontrolliert die Absenzen der Schüler
- Nimmt an den Sitzungen der Begleitkommission sowie des Fördervereins teil
- Begleitet und berät die Schüler bezüglich ihrer sportlich/ musischen Karriere und informiert die Lehrpersonen
- Steht den Schülern und den Lehrpersonen bei der Berufswahl zur Seite
- Überprüft regelmässig das Trainingstagebuch der Schüler und unterstützt sowie berät sie in ihrem Zeitmanagement (Unterricht, Lernetelier, Training, Wettkämpfe, Reisezeit, Regeneration und Zeit für soziales Leben)
- Berät in schwierigen Situationen (Leistungsproblemen, Rückgliederung, Berufswahl u.ä.)
- Ist Mitglied der Aufnahmejury
- Schaft Kontakte zu neuen Sportpartnern und pflegt die bestehenden
- Übernimmt einmal pro Woche die Mittagsbetreuung
- Ist Co-Moderator des wöchentlichen Klassenkreises

2. Entschädigung

Total 9 Lektionen (15 %)

3. Inkrafttreten

Das Pflichtenheft tritt auf Ende August 2015 in Kraft

Bewilligung des Pflichtenheftes durch den Schulrat der Talentklasse Davos

Davos, den _____

Für den Schulrat
Schulratspräsident: _____

Leistungsvereinbarung der Talentklasse Davos

Die Leistungsvereinbarung wird zwischen folgenden Parteien abgeschlossen

- **Bildungsinstitution Talentklasse Davos**
 - **dem Sport- / Musikpartner**
 - **Schüler der Talentklasse Davos**
-

Name des Schülers:

Talentbereich:

Zu Gunsten der Lesefreundlichkeit wurde bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

Vereinbarung

zwischen der

Talentklasse Davos

Vertreten durch den verantwortlichen Koordinator Musik- u. Sportförderung

Name:

Vorname:

und

Sport- / Musikpartner:

Sportart / Disziplin:

Vertreten durch den Präsidenten/Verantwortlichen

Name:

Vorname:

und

Schüler

Sportart / Disziplin:

Vertreten durch die Eltern / Erziehungsberechtigten

Name:

Vorname:

Grundsätzliches

Die Bildungsinstitution und der Sport- / Musik-Partner stehen in einer regelmässigen und strukturierten Zusammenarbeit. Die Schule trägt für die schulische, der Sport- / Musik-Partner für die sportliche bzw. musikalische Förderung die Hauptverantwortung.

Die Bildungsinstitution unterstützt mit einem flexiblen Bildungsangebot die sportliche Förderung und Ausbildung der Sport- / Musik-Begabten und stellt diesem 3 Halbtage oder Freiräume im Stundenplan zum Training zur Verfügung. Hierbei nimmt die Bildungsinstitution auf die spezifischen Trainingszeiten der Sport- / Musik-Partner soweit als möglich Rücksicht.

Die Bildungsinstitution stellt einen Polysporttrainer (Turn-und Sportlehrer) ganzjährig zur Verfügung, der in erster Linie für das polysportive wie in Absprache für das sportartspezifische Training in der Halle zuständig ist. Im Musikbereich gilt dies analog für die musikalischen Grundlagen.

Der Sport- / Musik-Partner betreut seine Talente vor allem vor und während den sportartspezifischen Perioden individuell.

Der Sport-Partner garantiert nach bestem Wissen und Gewissen und in Anpassung an den Schulstundenplan stufengerechtes Training nach J+S-Grundsätzen, leistungsstarke Trainingsgruppen mit gut ausgebildeten Trainern, hochwertige, ausreichend flexibel verfügbare und geeignete Trainingsstätten.

Der Musik-Partner hat zur Sicherstellung der Talentförderung sowie der Qualifikation der Ausbilder ebenfalls höchste Anforderungen zu erfüllen.

Der Sport- / Musik-Partner sorgt dafür, dass die Sportler/Musiker während den Trainingsfenstern betreut und geführt sind. Bei Ausfall des Trainings/Übung muss der Sportler/Musiker den Unterricht besuchen (evtl. Regelklasse).

Der Sport- / Musik-Partner nimmt an den Schulanlässen, welche die Talentförderung betreffen, teil (Kontaktperson).

Detaillierte Zusammenarbeit (z.B. Trainings- und Wettkampfplanung, Einreichen von Gesuchen, etc.):

Bereich	Art der Zusammenarbeit	Verantwortlichkeiten	Spezielles

Kontaktpersonen:

Bildungsinstitution:

Name, Vorname:

Herr

Frau

Funktion:

Adresse, Ort:

Telefon:

Mobile:

Fax:

E-Mail:

Sport- / Musik-Partner:

Name, Vorname:

Herr Frau

Funktion:

Adresse, Ort:

Telefon:

Mobile:

Fax:

E-Mail:

Trainings- Ausbildungsverantwortung Talentbereich:

Verantwortliche Person fürs Training bzw. Ausbildungsbereich Musik (falls nicht identisch mit der Kontaktperson):

Name:

Herr Frau

Vorname:

Funktion:

Sportliche Ausbildung:
Ausbildung für den
Talentbereich:

Adresse, Ort:

Telefon:

Mobile:

Fax:

E-Mail:

Eingesetzte Trainer / Ausbildner:

Name:

Vorname:

Herr Frau

Sportliche Ausbildung:
Ausbildung für den
Talentbereich:

Name:

Vorname:

Herr Frau

Sportliche Ausbildung:
Ausbildung für den
Talentbereich:

Name:

Vorname:

Herr Frau

Sportliche Ausbildung:
Ausbildung für den
Talentbereich:

Name:

Vorname:

Herr Frau

Sportliche Ausbildung:
Ausbildung für den
Talentbereich:

Sport-/ Musik-Begabte der Bildungsinstitution werden von den Sport- / Musik-Partnern folgendermassen betreut:

Wie wird die sportmedizinische Versorgung der Sportbegabten gewährleistet?

Koordinator Sport / Musik der Bildungsinstitution

Name, Vorname:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Schüler

Name, Vorname:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Präsident des Sport-/Musik-Partner

Name, Vorname:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Eltern / Erziehungsberechtigte

Name, Vorname:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Folgende Dokumente sind zwingend Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Jahresplanung des Talentbereiches
- Übersicht (Plan, Homepage etc.) der Trainings- und Übungszeiten mit Angabe des Ortes (Trainingsstätte, Musikschule usw.)
- Zielformulierung für den Talentbereich für ein Jahr (Ziele müssen jährlich bekannt gegeben und angepasst werden)

Budget Talentklasse:

	Auf 1 Jahr gerechnet		Budget 2015	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Budget				
15 Oberstufenschüler				
200 Schulleitung / Sekretariat / Sport				
218.301.01/02 Besoldung Sekretariat/Schulleitungen (inkl. Vers.beiträge)			14'048	
218.310.01 Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	0		0	
... Kop.Leasing, EDV, Unterh. App.	0		0	
211/212 Real- und Sekundarschule				
211/12.302.01 Besoldung inkl. Versicherungsbeiträge Lehrpersonen	257'800	112'500	128'900	56'250
211/12.310.01/02 Lehrmittel/Schulmaterial	3'700		3'700	
219.317.01 Schulreisen, Klassenlager, Exkursionen	1'500			
215 Handarb./Hauswirtsch./Werken				
215.310.01 Material Handarbeit	1'500		750	
215.310.02 Material Hauswirtschaft	1'500		750	
215.310.03 Material Werken	1'500		750	
217 - 219 Schulliegenschaften und Anlagen, Schulleitung, Volksschule Übriges				
218.300.01 Schulbesuche / Sitzungsgelder SR	2'000		2'000	
218.310.01 Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	0		0	
218.309.01 Personalbeschaffungskosten	0		0	
218.311.01 Anschaffungen Büromaschinen/Mobiliar	0		0	
217.311.02 Anschaffung Informatik (1. Jahr 15 Laptops / 4 Drucker) Sponsorvertrag	15'000	15'000	15'000	15'000
211/12.310.02 Anschaffungen Schulmaterial einmalig	0		0	
217.315.01 Unterh. Mobiliar	4'000		2'000	
217.315.02 Unterhalt Informatik	8'000		4'000	
... Repräsentationen	5'000		2'500	
219.317.02 Veranstaltungen	0		0	
... Leasing und Unterhalt Bus	0		0	
219.318.03 Telefon, Radio, TV Konzessionen	0		0	
219.319.01 Schülertransport (muss nicht zwingend übernommen werden)	0		0	
219.309.01 Kurse Fortbildung, Lehrerbibliothek	4'000		2'000	
... Tagesschule				
... Besoldung Aufsicht und Organisation	0		0	
... Mittagessen	0	0	0	0
Total	333'596	127'500	176'398	71'250
Kosten Total Schule	206'096		105'148	

Für drei Schulklassen gibt es Räumlichkeiten!

Sitzung vom 22.07.2014
Mitgeteilt am 25.07.2014
Protokoll-Nr. 14-589
Reg.-Nr. S1.2 P1.8.2

An den Grossen Landrat

Schulleiter- und Schulsekretariatspensen

1. Sachverhalt

Bei Einführung des Schulleitungsmodells im Jahr 2002 wurden die vier Schulleitungen auf Empfehlung der externen Beraterfirma OBT, St. Gallen, mit einem Pensum von insgesamt ca. 330 % angestellt. Zudem wurden die sechs Schulratspersonen (der Schulratspräsident als Mitglied des Kleinen Landrats ist hier nicht miteinberechnet) weiterhin für eine Anstellung von je ca. 20 % entschädigt. Dies entspricht einem Pensum von 120 %. Jedes Schulratsmitglied hatte damals zudem ein Ressort zu verantworten (Liegenschaften, Schülertransporte, Öffentlichkeitsarbeit etc.). Somit wurden für die strategische und die operative Leitung der Volksschule insgesamt ca. 450 % gewährt.

Im Jahre 2006 wurde dann das Pensum des Schulrats in einem ersten Schritt auf rund 13 % pro Schulratsmitglied reduziert (Reduktion gesamthaft um ca. 42 %). Dafür wurde die Hauptschulleitung eingeführt. Allerdings wurden für das gesamte Schulleiterpensum nicht zusätzliche Stellenprozente gewährt.

Im Jahre 2010 wurde dann das Pensum des Schulrats nochmals gekürzt und liegt seitdem bei ca. 7 % pro Schulrat oder bei 42 % für den Gesamtschulrat. Im gleichen Jahr wurde das Schulleiterpensum ebenfalls massiv gekürzt. Seit vier Jahren liegt nun dieses Pensum bei ca. 240 %. Somit wurden das Schulrats- und Schulleitungspensum seit 12 Jahren von 450 % auf heute 282 % zurückgefahren. Das entspricht einer Reduktion um 172 Stellenprozenten. Die Arbeit und die Komplexität der Schule ist aber seit Beginn des Jahrhunderts mit Einführung des Integrationsmodells, des neuen Schulgesetzes, der zusätzlichen Fremdsprachen, der erweiterten Lehrerweiterbildung etc. aber keineswegs kleiner geworden, im Gegenteil.

Diese Tatsache ist auch dem Kanton bewusst. Der Kanton trägt für die Finanzierung der Schulleitungen für die Gemeinde Davos seit der Einführung des neuen Schulgesetzes nicht mehr nur rund Fr. 70'000.–, sondern rund Fr. 280'000.– bei. Die Arbeit kann von den Schulleitungen nur dank der sehr guten Unterstützung durch das Schulsekretariat und durch die Leistung von einer erheblichen Anzahl von Überstunden bewältigt werden.

Die massive Mehrbelastung der Schulleiter führte dazu, dass der Schulleiter der beiden Primarschulkreise Davos Platz und Davos Dorf per Ende Schuljahr 2012/13 sein Schulleiteramt niederlegt und seither wieder als Primarlehrer tätig ist. Ebenfalls ist bekannt, dass der Schulleiter Oberstufe (gegenwärtiges Pensum: 46,2 %) ein massiv höheres Arbeitspensum leistet. Auch der Hauptschulleiter ist in einer absolut vergleichbaren Situation. Sein Arbeitspensum mit 94,8 % ist nicht genügend ausgebaut im Verhältnis zu den übertragenen Aufgaben.

Seit Beginn des laufenden Schuljahres führt Michael Illi die beiden Primarschulkreise Davos Dorf und Davos Platz. Der erfahrene Schulleiter kann zwar die Tagesgeschäfte erledigen, doch für eine Schulentwicklung bleibt auch ihm keine Zeit. Ebenfalls sah er keine Möglichkeit, die zusätzlichen rund 5 % durch Unterrichten abzudecken. Einerseits weil ihm dazu keine Zeit bleibt und andererseits weil dies organisatorisch kaum machbar ist.

Mit verschiedenen Massnahmen versuchen der Schulrat und die Schulleiter die Kosten möglichst im Griff zu behalten. So werden bspw. seit einem Jahr interne Kurse massiv gefördert. Die Schulleitung hat selber Kurse organisiert und ein Konzept für die interne Weiterbildung verfasst und umgesetzt. Damit können u.a. die Kosten für die Weiterbildung – trotz einer 2,5-fachen höheren Weiterbildungspflicht – einigermassen im Rahmen behalten werden.

Seit dem laufenden Schuljahr ist das neue kantonale Schulgesetz in Kraft. Demnächst soll auch das kommunale Gesetz angepasst werden. Damit erfolgt zu den vorangehend beschriebenen Arbeiten eine zusätzliche Verlagerung von Aufgaben an die Schulverwaltung und an die Schulleitung. So wird beispielsweise die Mittags- und die Nachmittagsbetreuung bereits jetzt vom Sekretariat übernommen. Dieser Zusatzaufwand beansprucht im Durchschnitt rund 10 %. Entgegen den ursprünglichen Annahmen können wir alleine in diesem Bereich nicht eine deutlich negative sondern eine ausgeglichene bis sogar leicht positive finanzielle Bilanz ausweisen.

Dass aufgrund der neuen Gesetzgebung weiterer Aufwand auf die Schulleitung zukommt, ist absehbar. Nicht gewiss ist momentan jedoch der genaue Umfang dieses Aufwandes. Mit Sicherheit deckt die vorgeschlagene Pensenerhöhung diesen aber immer noch nicht ab. Aufgrund des geschilderten und allgemein bekannten Sachverhalts sollen der Schulverwaltung und den Schulleitern ihr Pensum wie folgt angepasst werden:

- Für die Schulverwaltung soll das Pensum um 15 % auf neu 165 % und für die Schulleitung der beiden Primarschulkreise Dorf und Platz das Leitungspensum in einem ersten Schritt von 94,8 % auf 100 % aufgestockt werden.
- Das Pensum des Schulleiters Oberstufe soll in einer ersten Etappe von 46,2 % leicht angehoben und auf 50 % festgesetzt werden.
- Für den Schulleiter Unterschnitt/Hauptschulleiter soll die Unterrichtsverpflichtung entfallen und das Pensum für die Hauptschulleitung/Schulleiter Unterschnitt in einem ersten Schritt von 94,8 % auf 100 % aufgestockt werden.
- Die Unterrichtsverpflichtung soll für alle Schulleiter wegfallen.

2. Erwägungen

Die Arbeiten der Schulleitungen sind für einen reibungslosen Betrieb der Volksschule von grosser Bedeutung. Eine Stabilität und eine Kontinuität in der Führungsebene sind unter den aktuellen Umständen sehr wichtig. Mit besseren Rahmenbedingungen sind diese Ziele zu erreichen. Der

finanzielle Zusatzaufwand von rund Fr. 44'500.– pro Jahr (zuzüglich Sozialversicherungen) ist eine gute Investition.

3. Zusammenfassung der vorgesehenen Anpassungen

- Das Pensum der Schulverwaltung soll per 01.07.2014 um 15 % (von 150 % auf 165 %) erhöht werden.
- Das Schulleiterpensum für die beiden Primarschulkreise Davos Platz und Davos Dorf soll ab 01.01.2015 von 94,8 % auf 100 % festgesetzt werden.
- Das Schulleiterpensum für den Schulkreis Oberstufe soll ab 01.01.2015 von 46,2 % auf 50 % festgesetzt werden.
- Das Schulleitungspensum für den Schulleiter Unterschnitt soll ab 01.01.2015 von 24,8 % auf 25 % und das Pensum als Hauptschulleiter von 70 % auf 75 % festgesetzt werden. Der Gesamtarbeitsumfang Hauptschulleiter/Schulleiter Unterschnitt lautet neu 100 %.
- Die Erhöhung der Schulleiterpensen soll ab 01.01.2015 in Kraft treten. Die dadurch anfallenden Lohnkosten werden ins Budget 2015 aufgenommen.
- Alle Schulleitungen (inklusive Hauptschulleitung) sollen per 01.01.2015 von der Unterrichtsverpflichtung befreit werden.
- Die Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte werden angepasst.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Den Korrekturen bei den Schulleiter- und Schulsekretariatspensen wird zugestimmt.
2. Im Voranschlag 2015 wird ein Betrag von Fr. 23'000.– zulasten Konto 218.301.02 „Besoldungen Schulleitungen“, ein Betrag von Fr. 12'000.– zulasten Konto 218.301.01 „Besoldungen Schulsekretariat“ sowie ein Betrag von Fr. 9'500.– zulasten Konto 211.302.01 „Besoldungen Lehrkräfte“ genehmigt. In künftigen Voranschlägen werden diese Beträge entsprechend den personalrechtlichen Vorgaben angepasst.
3. Für das korrigierte Pensum beim Schulsekretariat, das bereits auf das zweite Halbjahr 2014 wirksam wird, ist vom Kleinen Landrat der entsprechende Nachtragskredit zu sprechen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Simi Valär
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber



Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 10.06.2014
Mitgeteilt am 13.06.2014
Protokoll-Nr. 14-487
Reg.-Nr. [Nummer]

An den Grossen Landrat

Interpellation Philipp Wilhelm betreffend Personal- und Finanzfragen bei der Spital Davos AG, Stellungnahme des Kleinen Landrates

1. Veranlassung

Landrat Philipp Wilhelm reichte am 13. März 2014 eine Interpellation ein, in welcher er den Kleinen Landrat um eine Beantwortung verschiedener Fragen ersucht.

2. Ausgangslage

Das Spital Davos, Eigentum der Gemeinde Davos, wurde auf 1.1.2012 in ein selbstständiges, privatrechtliches Unternehmen ausgegliedert. Die Gemeinde ist weiterhin Eignerin mit 100 % Aktienkapital und mit einem Mitglied des Kleinen Landrates im Verwaltungsrat vertreten.

Der Auftrag und die Kompetenzen sind durch die Trägerschaft im Organisationsreglement festgehalten. Der Leistungsauftrag ist Bestandteil der Gesundheitsversorgung des Kantons Graubünden. Das Spital Davos ist zuständig für die medizinische Grundversorgung für die Spitalregion Davos (Spitalliste Januar 2014). Es gewährleistet die stationäre und ambulante Akutversorgung der Bevölkerung und Gäste während 24 Stunden an 365 Tagen. Im Weiteren betreut es Langzeitpflegepatienten und erbringt die Spitex- und Mahlzeitendienstleistungen für Davos. Die Kinderkrippe Mandala sowie der Rettungsdienst ergänzen das Leistungsangebot.

Erfahrene Fachärzte decken praktisch alle Fachgebiete der modernen Medizin ab. Durch sehr enge interdisziplinäre Zusammenarbeit und den permanenten Austausch mit Partnerärzten wird den Patienten bestmögliche, individuelle Betreuung gewährt. Ein Anstieg der Patientenzahlen, eine Zunahme komplexer Fälle sowie geringere Kosten bei der Materialbeschaffung trugen massgeblich dazu bei, dass die Spital Davos AG im Jahr 2013 mit einem deutlich besseren Jahresergebnis im Vergleich zum Vorjahr abschliessen konnte. Die aktualisierte Spitalplanung bzw. Spitalliste wird im Jahr 2014 im Kanton Graubünden umzusetzen sein. Die Zusammenarbeit mit allen Leistungserbringern von den Hausärzten bis zu den Zentrumsspitalern wird verstärkt werden.

Die weiterhin ungewisse Tarifsituation bleibt ein Risiko; für die Betriebsführung sowie alle Mitarbeitenden ist dieser Zustand schwierig zu verstehen und mit sehr viel Aufwand verbunden. Die Bildung von Gesundheitszentren im Umfeld der Regionalspitäler werden die Forderungen der Zukunft sein. Die Spital Davos AG hat seit Jahren darauf hingearbeitet. Mit der Integration der Spitex, der Führung einer Langzeitpflegeabteilung, der Dienste des Bündner Roten Kreuzes, der MRI-Institution, den Privatpraxen, der Tagesklinik der PDGR und Beratungsdiensten ist die Spital Davos AG bereits zu einem umfangreichen Gesundheitszentrum der Region geworden.

3. Stellungnahme des Kleinen Landrates

1. *Teilt der Kleine Landrat die Auffassung, dass das Personal eminent wichtiger Bestandteil des Spitals ist und ihm Sorge getragen werden muss? Welche Haltung nimmt der Kleine Landrat als Vertretung der Alleinaktionärin diesbezüglich im VR, an der GV und gegenüber der Leitung ein?*

Das Personal ist ohne Zweifel einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren in einem Spital. Wegen der schweizweiten Knappheit von ärztlichem und pflegerischem Fachpersonal ist dieser Punkt mittel- bis längerfristig ganz besonders stark zu gewichten. Zum Personal muss in hohem Masse Sorge getragen werden. Daher wurde vor ein paar Jahren auch ein eigener Personalbereich geschaffen und die Stelle eines Leiters Personalwesen geschaffen. Die Spital Davos AG ist sich bewusst, dass Ausbildung, Mitarbeiterförderung und Pflege der Kultur sowie des Betriebsklimas wichtig sind. Der Kleine Landrat wünscht, dass sich das Spital den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber als sozialer und verantwortungsvoller Arbeitgeber verhält und Ausbildungsplätze und eine zeitgemässe Lehrlingsausbildung anbietet.

2. *Wie beurteilt der Kleine Landrat die Haltung des Spitaldirektors gegenüber Mitarbeitenden, so wie sie in der „Südostschweiz“ vom 17.2.2014 zum Tragen kommt?*

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden von Gemeindevertretern viele Aussagen gegenüber Journalisten gemacht. Welche Aussagen dann in der späteren Medienberichterstattung hervorgehoben und zugespitzt werden, allenfalls eine erweiterte Bedeutung erhalten, ist oftmals nicht in der Macht der Interviewten. Es ist so, dass die explizit erwähnte Aussage in diesem Licht nicht besonders glücklich war. Dass die Zeitung eine einzelne Aussage derart gewichtet, ist schwer verständlich. Die Kernaussage jedoch stimmt: Nur mit der Hilfe aller Mitarbeitenden können die erbrachten Leistungen in einem Spital genau zusammengetragen werden.

Jede beteiligte Person muss auf Grund der Vorgaben (DRG Diagnosis related Groups) sowie dem mit ca. 4'600 Positionen umfassenden „Ambulanten-Tarifwerk“ (TARMED) erfassen, welche Leistungen sie am Patienten erbringt. Nur so kommt das Geld, welches das Spital zugute hat, am Schluss in die Kasse. Für den einzelnen Mitarbeitenden bedeutet dies administrativen Zusatzaufwand, den erfahrungsgemäss nicht alle, zu jeder Zeit, in vollem Ausmass erbringen. Der Lohn der Mitarbeitenden hängt auch nicht direkt von dieser notwendigen Gewissenhaftigkeit ab, aber letztlich der Erfolg des Spitals. Daher gehört es zu den Aufgaben des Direktors, die Mitarbeitenden auf diese Tatsache immer wieder aufmerksam zu machen.

3. *Wie sieht der Kleine Landrat die (auch finanziell folgenschweren) Arztabgänge jüngerer Datums? Hat er Kenntnis von deren Umständen und gedenkt er dies transparent zu machen?*

Der Kleine Landrat hat im Rahmen des Verwaltungsratsmandats Einblick in personelle Vorgänge. Die angesprochenen Abgänge sind für das Spital sehr bedauernswert. Sie sind aber hauptsächlich in persönlichen Überlegungen der betroffenen Personen zu finden und haben mit deren privaten Perspektiven zu tun. Die finanzielle Lage des Spitals ist angespannt und Veränderungen sind notwendig. Von den Ärzten werden ebenfalls Opfer und Veränderungen/Flexibilität verlangt. Das wird nicht ohne Zwischentöne erfolgen, ist aber im Sinne einer verantwortungsvollen Planung des Spitals notwendig. An den Ärzten werden primär die erbrachten Leistungen des Spitals gemessen, neue Patienten wählen dadurch das Spital Davos für die anstehende Behandlung. Umso wichtiger wäre daher, dass die gesamte Führung des Spitals den Landrat und die Politik hinter sich weiss, um entsprechende, schweizweit notwendige Sparmassnahmen rasch durchführen zu können. Andernfalls ziehen Politik und Führung nicht in die gleiche Richtung, was für jedes Unternehmen in schwierigen Zeiten ungewisse Auswirkungen hat.

4. *Wie beurteilt der Kleine Landrat das Image der Spital Davos AG – nach innen und nach aussen (Stichworte „freie Spitalwahl – Personalknappheit“)?*

Dass das Spital Davos mit seiner extrem peripheren Lage die meisten Stellen besetzen kann, spricht für sich. Spitälern am Zürichsee beklagen zum Teil grössere Personalknappheit. Nach innen zeigen die regelmässigen Mitarbeitendenbefragungen, dass für das Gros der Mitarbeitenden das Spital passt, sie sich mit dem Betrieb identifizieren und gerne zum Erfolg beitragen, egal ob Teilzeitangestellte im Hausdienst oder Chefarzt im OP.

Wenige negative Ausnahmen verzerren das Bild und werden übermässig und zum Schaden des Spitals aufgebauscht und in der Presse verbreitet. Jedes Unternehmen hat Stärken und Schwächen. Die Frage ist, ob man nur die Schwächen sehen will. Diejenigen Personen, die hinter der negativen Propaganda stehen, tragen die Verantwortung für das schlechte Image, das dadurch nach aussen entsteht. Dass das Spital Davos auch eine andere, starke, sympathische, kooperative, konstruktive Seite besitzt, wurde nicht zuletzt durch die Filmreihe „Notfall in Davos“ ganz konkret zum Ausdruck gebracht und hat für eine Unmenge an positiven Reaktionen gesorgt. Das Spital Davos ist mit über 300 MitarbeiterInnen einer der grössten Arbeitgeber in der Gemeinde Davos. Zur Zeit werden über 20 Lehrlinge ausgebildet.

Es gilt auch hier: Politik, Medien, Unternehmensleitung und Mitarbeiterschaft tragen gemeinsam Verantwortung für das Spital. Ob sie wollen oder nicht. Evaluationen attestieren dem Spital Davos ein hohes Niveau in allen Bereichen. Das Image des Spitals Davos ist schweizweit wesentlich besser als teilweise in der Landschaft Davos. Die effektiven Patientenströme zeigen 2013 eine Steigerung gegenüber 2012. Das Image des Spitals Davos ist grundsätzlich intakt. Langfristig wird das Image nicht durch Marketing-Massnahmen sondern durch die vielfältigen Dienstleistungen und den persönlichen Einsatz der Mitarbeitenden bestimmt. Zudem ist es wichtig, dass Politik und Bevölkerung von der Arbeit „ihres“ Spitals überzeugt sind und diese Haltung auch nach aussen tragen.

5. *Wo steht das Spital in Bezug auf neue namhafte Kooperationen seit der Ausgliederung (Strategie)?*

Kooperationen und die Suche nach möglichen Partnern sind in der neuen Unternehmensstrategie eines der zentralen Themen. Das Eingehen einer Kooperation darf keine Schnellschussübung

sein. Ein Spital verliert dabei ein Stück weit seine Eigenständigkeit, deshalb muss dieser Schritt ausserordentlich gut überlegt sein. 2012 und 2013 stand die Auslagerung aus der Verwaltung im Vordergrund. Der Aufbau einer neuen Führungsstruktur sowie die Lösungsfindung für den Abbau des strukturellen Defizits, das ja auch schon früher bestand und von der öffentlichen Hand getragen wurde, waren prioritär. Zuerst müssen alle diese Hausaufgaben erledigt werden. Nur ein starkes Spital, finanziell gesund, ist ein attraktiver Partner in Kooperationsfragen. Diese Fragen werden von grosser Tragweite sein und noch einige Abklärungen abverlangen. Denn Kooperationen haben nicht nur Vorteile. Auf dem Gesundheitsplatz Davos sind Kooperationsmöglichkeiten denkbar und vorgesehen. In welcher Form sich dann eine Lösung herausbildet, wird durch den Verwaltungsrat und den Kleinen Landrat zu gegebener Zeit entschieden werden.

6. Wie gross ist der Minderertrag gesamthaft, der aus den „vergessen gegangenen Leistungsabrechnungen“ erfolgt hat und wo liegt die Verantwortung dafür? Welche Massnahmen sind ergriffen worden oder sind geplant?

Es geht nicht um „vergessen gegangene Leistungsabrechnungen“, sondern um zu wenig präzise erfasste Leistungen im Zusammenhang mit der per 1.1.2012 neu eingeführten Spitalfinanzierung über DRG (Diagnosis related Groups) sowie dem mit ca. 4'600 Positionen umfassenden „Ambulanten-Tarifwerk“ (TARMED). Es ist dies ein schweizweit anerkanntes Problem und fast alle Spitäler haben ihre Abrechnungen 2012 deshalb einem externen Audit unterzogen. Die Resultate der Revision wurden mit den Verantwortlichen diskutiert, die Schulung verstärkt und ein Teilzeitpensum „Leistungsmanagement“ geschaffen.

7. In welcher Form sieht der Kleinen Landrat die Rolle der Politik (im speziellen des Grossen Landrates) bei der zukünftigen strategischen Ausrichtung der Spital Davos AG?

Die Spital Davos AG steht unter der Führung eines 5-köpfigen Verwaltungsrates. Er verdient das Vertrauen und erhofft sich eine konstruktive Zusammenarbeit aller am gemeinsamen Spital. Stark ist das Spital nur, wenn die Unternehmensleitung und die Davoser Politik langfristig gemeinsam in die gleiche Richtung ziehen. Die erfolgreiche Führung des Spitals Davos ist eine Herausforderung. Das zeigen auch die Geschehnisse in anderen peripheren, kleineren Spitalern und diverse Spitalschliessungen in anderen Kantonen. Die Kostenstruktur des Gesundheitswesens arbeitet gegen solche „Randspitäler“.


Durch die Ausgliederung in eine selbständige AG wurde ausdrücklich gewünscht, strategische und operative Führung zu trennen. Die Unternehmensstrategie der Spital Davos AG sowie die Eignerstrategie der Gemeinde Davos als 100-prozentigem Aktionär ermöglichen, dass das Spital Davos in eine sichere Zukunft geführt werden kann. Der Grosse Landrat wird über die strategische Entwicklung orientiert. Die Politik darf kritische Fragen stellen und auf diskutabile Dinge hinweisen, die Zukunft und die Funktionsfähigkeit des Spitals sollen aber dadurch nicht geschädigt werden. Die Verantwortung für unser gemeinsames Spital liegt, wie oben ausgeführt, bei uns allen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Interpellation Philipp Wilhelm betreffend Personal- und Finanzfragen bei der Spital Davos AG vom 13. März 2014

Interpellation Betreffend Personal- und Finanzfragen bei der Spital Davos AG

Seit dem 1.1.2012 ist das Davoser Spital eine gemeinnützige Aktiengesellschaft mit der Gemeinde als deren Alleinaktionärin. Die Interpellanten sorgen sich um die Zukunft der Spital Davos AG, deren jüngste Vergangenheit von finanziellen Defiziten und personalpolitischen Problemen (u.a. folgenschwere Arztabgänge) geprägt ist. Die „Agenda 2025“ schenkt dem Gesundheitsplatz grosse Bedeutung als Wirtschaftsfaktor. Die Interpellanten teilen diese Einschätzung und wünschen sich qualitativ hochwertige Arbeitsplätze in allen Funktionen dieser Branche.

Ein wettbewerbsfähiger Gesundheitsplatz bedarf angemessener Aufmerksamkeit für die Personalpolitik. Es herrscht neben freier Spitalwahl auch ein Wettbewerb um gutes Personal, das eminent wichtiger Bestandteil des Betriebs ist. Vor diesem Hintergrund verstört eine Aussage des Spitaldirektors in einem Bericht der Südostschweiz vom 17.02.2014, wo es u.a. hiess: „(...) Gemäss dem Spitaldirektor sind in der Vergangenheit nicht alle Leistungen vollumfänglich erfasst und verrechnet worden: «Es wurde vergessen, eine Leistung zu erfassen. Es war einfach enttäuschend, weil man den Mitarbeitenden immer sagt, dass auch sie selber dafür besorgt sein müssen, dass man ihre Löhne bezahlen kann.» (...)“

Im Zuge der Volksabstimmung über die Auslagerung des Spitals wurde argumentiert, der Betrieb müsse dringend neue Kooperationen bilden. Solche sind bisher nach Wissen der Interpellanten keine entstanden, dafür wurden Sparmassnahmen ergriffen, die Teile des Personals treffen.

Vor dieser Ausgangslage richten die Interpellanten folgende Fragen an den Kleinen Landrat:

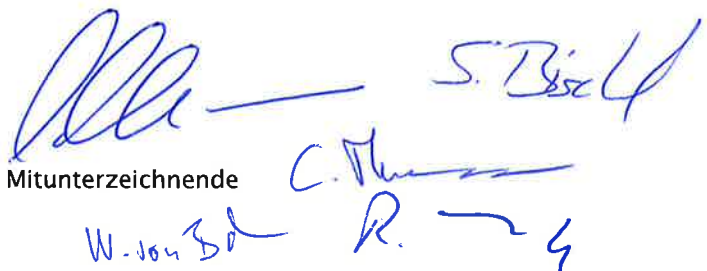
1. Teilt der Kleine Landrat die Auffassung, dass das Personal eminent wichtiger Bestandteil des Spitals ist und ihm Sorge getragen werden muss? Welche Haltung nimmt der Kleine Landrat als Vertretung der Alleinaktionärin diesbezüglich im VR, an der GV und gegenüber der Leitung ein?
2. Wie beurteilt der Kleine Landrat die Haltung des Spitaldirektors gegenüber Mitarbeitenden, so wie sie in der Südostschweiz vom 17.02.2014 zu tragen kommt?
3. Wie sieht der Kleine Landrat die (auch finanziell folgenschweren) Arztabgänge jüngerer Datsums? Hat er Kenntnis von deren Umständen und gedenkt er diese transparent zu machen?
4. Wie beurteilt der Kleine Landrat das Image der Spital Davos AG – nach innen und nach aussen (Stichworte „freie Spitalwahl“ / „Personalknappheit“)?
5. Wo steht das Spital in Bezug auf neue namhafte Kooperationen seit der Auslagerung (Strategie)?
6. Wie gross ist der Minderertrag gesamthaft, der aus den „vergessen gegangenen Leistungsabrechnungen“ erfolgt hat und wo liegt die Verantwortung dafür? Welche Massnahmen sind ergriffen worden oder sind geplant?
7. In welcher Form sieht der Kleine Landrat die Rolle der Politik (im speziellen des Grossen Landrates) bei der zukünftigen strategischen Ausrichtung der Spital Davos AG?

Für eine Beantwortung dieser Fragen sind wir dem Kleinen Landrat sehr dankbar.

Davos, 13 März 2014



Philipp Wilhelm, Interpellant



Mitunterzeichnende

Sitzung vom 06.05.2014
Mitgeteilt am 09.05.2014
Protokoll-Nr. 14-388
Reg.-Nr. V5.3.1

An den Grossen Landrat

Interpellation Christian Thomann betreffend Führung von VBD-Bussen über die Dorfstrasse, Stellungnahme des Kleinen Landrates

1. Veranlassung

Landrat Christian Thomann reichte am 13. März 2014 eine Interpellation betreffend Führung von VBD-Bussen über die Dorfstrasse ein. Er ersucht den Kleinen Landrat zu prüfen, ob die Möglichkeit für den VBD besteht, von Bahnhof Dorf in einer Schlaufe via Sand- und Dorfstrasse an die bestehende Route auf die Promenade anzuschliessen und mit welchen Netto-Kosten bzw. Erträgen dabei gerechnet werden kann.

Landrat Christian Thomann begründet seinen Vorstoss damit, dass das Quartier „Oberdorf“ besser erschlossen wäre und sich dadurch ein höherer Kundennutzen ergäbe, was wiederum zu neuen Kunden und weniger Individualverkehr führen würde.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrates

Bei der heutigen Situation handelt es sich um einen aus der Not entstandenen Versuchsbetrieb, dieser wurde im Frühling 2013 eingeführt, da der Wendeplatz beim Bahnhof Dorf für die Baustelleninstallation (Personalhaus) benötigt wurde. Als Notlösung wurde in der Folge das VBD-Areal als Wendeplatz umfunktioniert. Vorgesehen war, dass auf den Winterfahrplan 2013/2014 dem VBD der Bahnhof-Wendeplatz wieder zur Verfügung steht. Durch die Bauverzögerungen beim Personalhaus musste das Provisorium bis heute verlängert werden. Die Verlegung des Wendeplatzes hin zum VBD-Areal hat sich aus verschiedenen Gründen nicht bewährt. Sobald die Bauarbeiten beim Personalhaus abgeschlossen sind, werden die VBD-Busse wieder am gewohnten Standort wenden. Wie aus den beiliegenden Situationsplänen ersichtlich ist, wurden die künftigen Wendemöglichkeiten bereits im November 2010 besprochen und geplant. An diesen Vorgaben hat sich bis heute nichts geändert.

Die heutige Situation zeigt, dass der Wendeplatz VBD nur als Übergangslösung genutzt werden kann. Die knapp bemessenen Umlaufzeiten (Kostenfaktor) lassen es nicht zu, dass die Busse

permanent beim Busdepot wenden. Zu den Hauptverkehrszeiten (starkes Verkehrsaufkommen oder Stau durch den MIV) reichen die Umlaufzeiten nicht aus, folglich müssen immer wieder zusätzliche Fahrzeuge eingesetzt werden.

Wenn zum Beispiel die Linie 3 künftig die Zusatzschleife, Bahnhof Dorf - Sandstrasse - Dorfstrasse - Parsennbahn fahren würde, müssten zwei zusätzliche Haltestellen, Flüelakreuzung und neu Dorfstrasse bedient werden. Dabei würden die heutigen Umlaufzeiten bereits bei leicht erhöhtem Verkehrsaufkommen (MIV) nicht mehr ausreichen. Die Folgen sind bekannt, damit der Fahrplan eingehalten werden kann, müssten vermehrt zusätzliche Linienbusse eingesetzt werden, was wiederum höhere Linienkosten mit sich bringt.

Die Erschliessung der Dorfstrasse ist bereits heute optimal. Ab jedem Standort an der Dorfstrasse kann mit einem Fussweg von maximal 250 Metern eine der drei möglichen Haltestellen Flüelakreuzung, Bahnhof Dorf, Parsennbahn erreicht werden.

Mit den heutigen Haltestellen Flüelakreuzung, Bahnhof Dorf und Parsennbahn ist die örtliche Erschliessungsqualität für das Quartier „Oberdorf“ (Dorfstrasse) bestens abgedeckt. Gemäss schweizerischem Standard beträgt der „zumutbare“ Anmarschweg zu einer Bushaltestelle im städtischen Siedlungsgebiet rund 250 bis 300 m.

Bei der Dorfstrasse handelt es sich um eine Quartierstrasse (Tempo-30-Zone). Das Quartier mit zusätzlichem Schwerverkehr zu belasten, erachten wir als nicht sinnvoll, zumal die Dorfstrasse – bei der im Bereich Hotel Seehof und St.-Theodul-Kirche (Engpass) Linienbusse im 15-Min-Takt verkehren würden – nicht unbedingt geeignet ist. Kommt hinzu, dass im Winter, nach einem grösseren Schneefall, die Dorfstrasse bei der Schneeräumung nicht erste Priorität hat und dadurch die Strasse für Niederflurbusse über längere Zeit nicht befahrbar wäre.



Gelb: Haltestellen Erschliessungsflächen BUS, Radius 350 Meter
 Rot: Haltestellen Erschliessungsflächen BAHN, Radius 750 Meter

Wenn ein Teil der Linienbusse, z.B. die Linie 3, ab Bahnhof Dorf via Sand- und Dorfstrasse zur Haltestelle Parsennbahn geführt würde, dann würden auf der Bahnhofstrasse, Haltestelle Bahnhof Dorf, die Fahrzeuge für den Taktfahrplan fehlen. Für die Fahrgäste, die nach Davos Platz fahren möchten, würde diese Situation für Verwirrung sorgen. Mit dem heutigen Konzept stehen

auf der Haltestelle Bahnhof Dorf die Fahrzeuge richtig, für jene Fahrgäste, die Richtung Stilli/Pischa oder Wolfgang/Laret fahren wollen, halten die Busse auf der Bahnhofseite und für jene Fahrgäste, die in Richtung Platz verkehren, auf der gegenüberliegenden Seite vor dem Hotel Rixos. Mit diesem Konzept kann heute zu den Hauptverkehrszeiten ab Bahnhof Dorf in Richtung Davos Platz ein 7½-Min-Takt angeboten werden.

Die heutige „Notlösung“ (die Fahrzeuge der Linie 3 / 7 und abends Linie 1 wenden beim Busdepot) hat ihren Preis. Während der Wintersaison mussten wegen Verkehrsüberlastungen (MIV) zu den Hauptverkehrszeiten mehrmals Beiwagen gestellt werden, damit der Fahrplan einigermaßen eingehalten werden konnte.

Allein die heutige Zusatzschleife Bahnhof Dorf - VBD-Vorplatz - Bahnhof Dorf verursacht Mehrkilometer, im Durchschnitt sind täglich 85 Kurse betroffen, wobei rund 68 Leerkilometer gefahren werden. Je nach Wendemöglichkeit beim Bahnhof Dorf – Linie 1 versucht aufgrund der engen Umlaufzeiten jeweils beim Bahnhof zu wenden – ergeben sich pro Jahr 20'000 bis 24'000 Leerkilometer (Erfahrungswerte aus den letzten 11 Monaten). Bei minimalen Fahrzeugkosten von Fr. 1.50 pro Kilometer (km-abhängige Kosten) fallen durch die heutige Situation Mehrkosten in der Höhe von rund Fr. 30'000 Franken an.

Der Kundennutzen dürfte aufgrund der Quartiereinwohnerzahlen gering sein, zumal die Wegstrecken zu den heutigen Bushaltestellen kurz und bereits heute ein Grossteil der Anwohnerinnen und Anwohner ÖV-Kundinnen und -Kunden sind. Der Kundennutzen liegt eindeutig bei der Bushaltestelle Bahnhof Dorf, Hauptumsteigeort für ortsansässige und ortsunkundige Fahrgäste, die mit der Bahn an- oder abreisen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarzsius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber

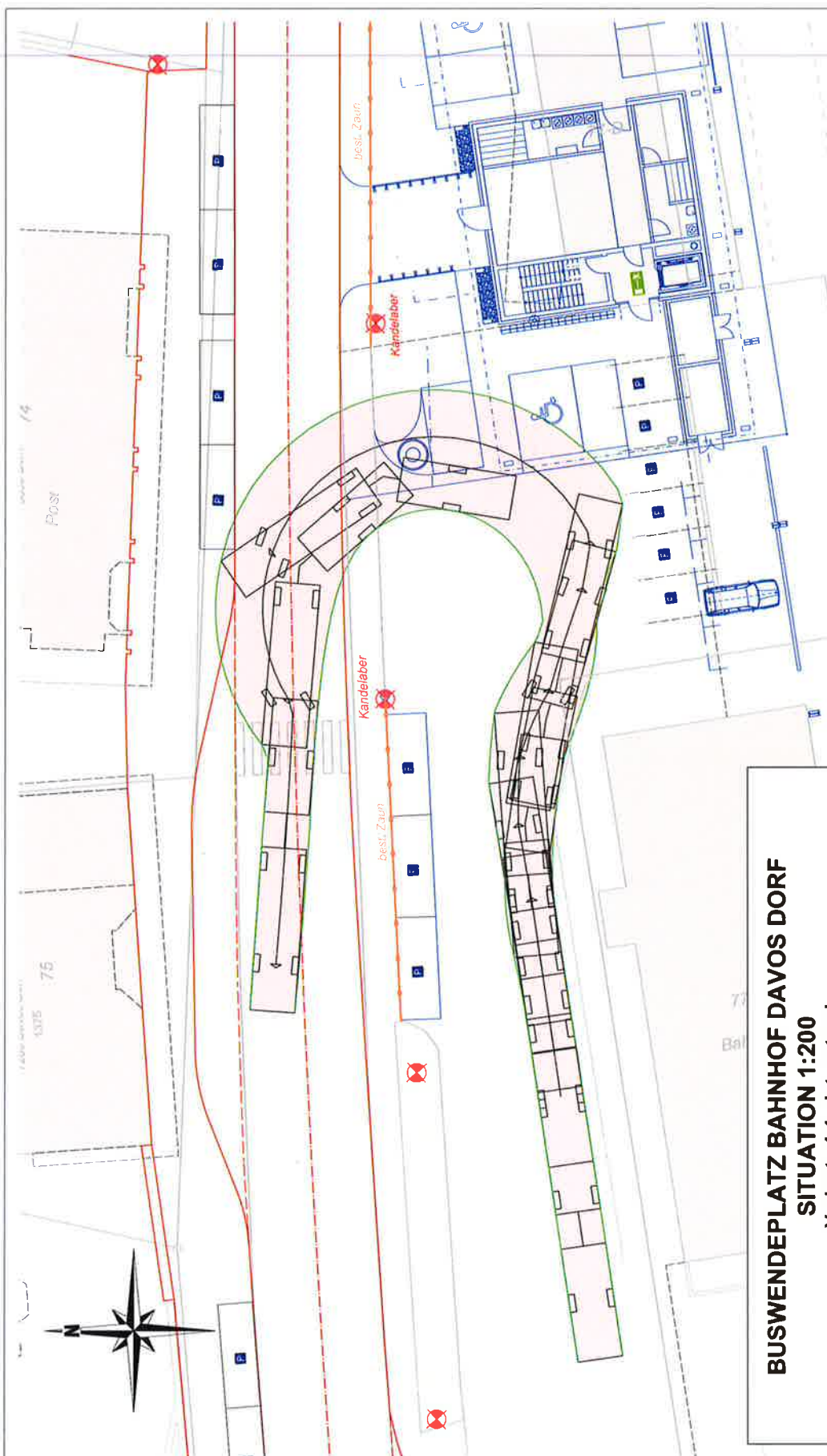


Beilage/n

- Situationspläne (3 Seiten)


**Gelbe Flächen: Haltestellen-
Erschließungsflächen
(Radius 350 Meter)**





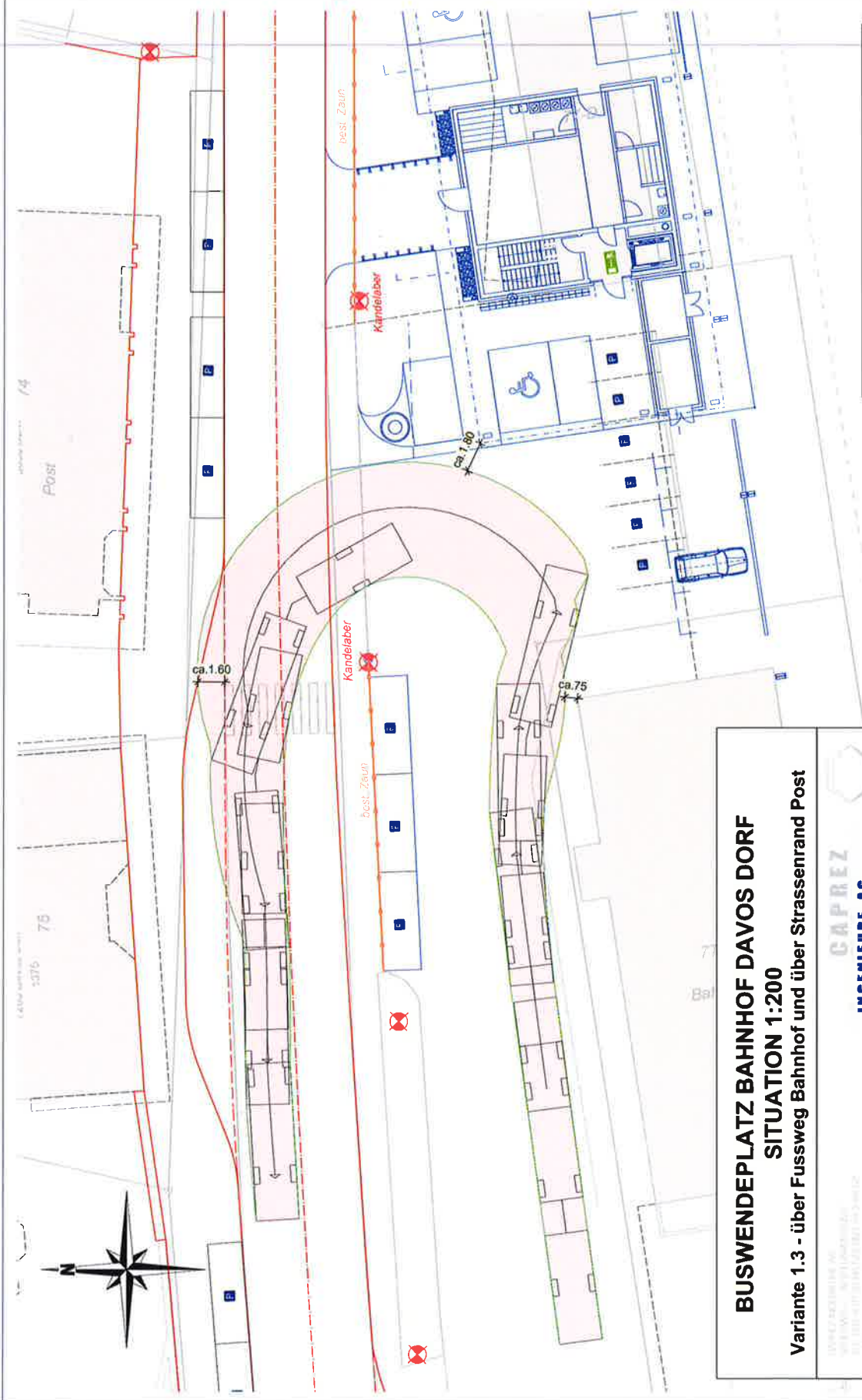
Bemessungsfahrzeug (Gelenkbus nach Angaben VBD)
 Gelenkbus Mercedes Citaro:
 -Länge: 17,94 m
 -Breite: 2,55 m
 -Wendekreis aussen : 25,00m

BUSWENDEPLATZ BAHNHOF DAVOS DORF
SITUATION 1:200
 Variante 1.1 - Istzustand


 CAPEZ
 INGENIEURE AG

PROJEKTLEITER	PROJEKTANT	ZEICHNER	PROJEKTNUMMER	PLATZ NR.
Dürst	Steiner	17.11.2010	30x42	pb000001.npl
DATE	DATE	DATE	DATE	DATE

9.10.022



Bemessungsfahrzeug (Gelenkbus nach Angaben VBD)
 Gelenkbus Mercedes Citaro:
 -Länge: 17.94 m
 -Breite: 2.55 m
 -Wendekreis aussen : 25.00m

BUSWENDEPLATZ BAHNHOF DAVOS DORF
SITUATION 1:200
 Variante 1.3 - über Fussweg Bahnhof und über Strassenrand Post

URS & PARTNER AG URS BILDT & ENTWICKELT URS BERECHNET & KONSTRUIERT URS VERLEIHENDE ARCHITECTUR URS ANWANDUNGSINGENIEUR		CAPREZ INGENIEURE AG		PROJEKT 30x42	PROJEKT-NR. pb000003.npl	PLAN-NR. 1.003
AUSGESTELLT Dürst	VERFASST Steiner	DATUM 17.11.2010	STANDORT Davos Dorf	MASSSTAB 1:200	DATUM 17.11.2010	PROJEKT-NR. 1.003
VERLEIHENDE ARCHITECTUR URS	ANWANDUNGSINGENIEUR URS	KONSTRUIERT URS	BERECHNET URS	PROJEKT-NR. pb000003.npl	PLAN-NR. 1.003	DATUM 9.10.022

Christian Thomann (EVP)

Interpellation

Führung von VBD-Bussen über die Dorfstrasse

Der Versuchsbetrieb mit den VBD Fahrzeugen der Linien 3 und 7 (abends auch die Linie 1) beim Busdepot zu wenden, ist gut angelaufen und wird von den Einheimischen und Gästen sehr geschätzt. Ausserdem benutzen bereits heute viele Fahrgäste die Möglichkeit, bis an die Dorfstrasse mit zu fahren.

Leider werden durch das Wenden der Fahrzeuge beim Bus Depot Leerfahrten produziert. Die entsprechenden Fahrzeugkilometer zwischen Bahnhof Dorf und Busdepot erzeugen somit Kosten, ohne einen Kundennutzen und Einnahmen zu erzeugen. Andererseits entsteht unnötiger Mehrverkehr auf der Hauptstrasse, auf der bereits genügend Verkehr herrscht.

Aufgrund der Praxis die Busse der Linien 3 und 7 mit einem 800-m-langen Umweg via Busdepot wenden zu lassen, ersuche ich den Kleinen Landrat, folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Besteht die Möglichkeit für den VBD, die Busse vom Bahnhof Dorf in einer Schlaufe via Sandstrasse und Dorfstrasse in die bestehende Route auf die Promenade zu führen? Diese Schlaufe könnte als produktive Fahrt mit Kunden genutzt werden. Üblicherweise werden in Schweizer Städten die Quartiere bestmöglich erschlossen. Die Erschliessung des Quartiers im Bereich Dorfstrasse würde neue Haltestellen ergeben und einen höheren Kundennutzen erzeugen. Würde dies nicht zu neuen Kunden und weniger Individualverkehr in Davos führen?
2. Mit welchen Netto-Kosten bzw. Netto-Erträgen rechnet der Kleine Landrat bei einer Erschliessung des Quartiers gemäss Punkt 1? Wie beurteilt der Kleine Landrat die heutige Situation? Gedenkt er etwas zu ändern?

Für eine detaillierte Beantwortung der Fragen danke ich dem Kleinen Landrat im Voraus.

Christian Thomann
Davos, 13. März 2014

C. Thomann

A. All

C. Mich

T. H. H. H.

S. B. B.

An den Grossen Landrat

Bericht der GPK zur Jahresrechnung 2013 der Berufsfachschule Davos

Sehr geehrter Herr Landratspräsident

Sehr geehrte Frauen Landrätinnen, sehr geehrte Herren Landräte

Gemäss Landschaftsgesetz über die Berufsschule vom 28. November 2004, DRB 82 Art. 12, prüft die Geschäftsprüfungskommission die Betriebsführung, Budget und Jahresrechnung der Berufsfachschule Davos. Sie erstattet dem Grossen Landrat jährlich schriftlichen Bericht.

Die Prüfung der Rechnungslegung der Berufsschule Davos erfolgt durch die Revisionsgesellschaft Markutt Treuhand AG Davos. Deren ausführlichen Management-Letter vom 17. April 2014 sowie die Kurzversion des Revisionsberichts vom 10. März 2014 und die Jahresrechnung 2013 hat die GPK an ihrer Sitzung vom 16. Mai 2014 besprochen und geprüft. An derselben Sitzung erfolgte ein Vortritt der neuen Co-Schulleitung der Berufsfachschule, vertreten durch Susanne Gysi, sowie des Schulratspräsidenten Stefan Walser. Das Treffen diente der allgemeinen Information über bevorstehende Herausforderungen der Berufsfachschule und stand im Zeichen eines engen Austausches mit der Politik.

Unsere Einschätzungen zur vorliegenden Jahresrechnung stützen sich auf den Bericht der Revisionsstelle. Sie hat die Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen für die Abteilungen Kaufleute/Verkauf/Gewerbe, 10. Schuljahr und Weiterbildung/Abendkurse) der Berufsfachschule der Gemeinde Davos geprüft, das Geschäftsjahr schloss am 31. Dezember 2013 ab. Wir stellen fest, dass die Erstellung der Jahresrechnungen sauber und ordnungsgemäss erfolgte. Der Management-Letter und der Revisionsbericht sind aussagekräftig und nachvollziehbar.

Jahresrechnung Berufsfachschule (Kaufleute/Verkauf/Gewerbe)

Die Erfolgsrechnung weist einen Gesamtaufwand von rund 1,469 Mio. Franken aus, im Vorjahr waren es rund 1,597 Mio. Franken (-8%), im Jahr davor rund 1,849 Mio. Franken. Mit über 130'000 Franken Minderausgaben im Berichtsjahr ist der Personalaufwand erneut Hauptgrund für die Reduktion des Gesamtaufwands. Die GPK hat bereits im vergangenen Jahr darauf hingewiesen, dass eine Reduktion des Aufwands zwar begrüssenswert ist, die reduzierten Personalkosten aber eine Kehrseite haben. Sie sind nämlich Abbild der schwindenden Schülerzahlen, die auch eine Reduktion der Anzahl Schulklassen und damit der Pensen mit sich gebracht hat. So konnte auch im Schuljahr 2013/14 erneut keine KV M-Profil Klasse geführt werden.

Die hohen Personalgewinnungskosten von rund 16'000 Franken sind auf die Suche nach einer Italienischlehrerin und einer neuen Schulleitung zurückzuführen. Die Stellen wurden mehrfach und breit ausgeschrieben.

Einnahmeseitig machen die Beiträge von Kanton und Gemeinde 96.6%, konkret 1,418 Mio. Franken der gesamten Mittel aus. Der Beitrag der Gemeinde Davos beläuft sich auf gut 28'000 Franken, derjenige der übrigen Gemeinden auf rund 752'000 Franken bzw. des Kantons auf rund 638'500 Franken. Bei den restlichen Erträgen ist eine Zunahme der Einnahmen beim Mietertrag zu verzeichnen, die aus der Vermietung von Schulräumen an die Migros Klubschule resultiert.

Jahresrechnung Abteilung Weiterbildung

Der Umsatz bei den Kursgeldern ist im Vergleich zum Vorjahr markant von rund 20'000 auf rund 6'000 Franken zurückgegangen. Dadurch schmälerte sich auch der Gewinn der Abteilung Weiterbildung auf rund 2'200 Franken (Vorjahr rund 8'200 Franken). Die Nachfrage und entsprechend der Umsatz ist lediglich bei den ECDL-Kursen stabil. Die Migros Klubschule erzielt offenbar ebenfalls nicht ihre gewünschten Werte, obwohl sie mit tiefen Löhnen die Kurse günstiger anbietet.

Neue Schulleitung, neuer Schulratspräsident

Wie erwähnt erfolgte im Berichtsjahr ein Wechsel in der Schulleitung, dem ein aufwändiges Evaluationsverfahren voranging. Letztlich wurde eine interne Lösung mit einer Co-Schulleitung getroffen. Frau Susanne Gysi wird dabei die Schule nach aussen vertreten, Frau Janina Sakobielski kümmert sich hingegen vermehrt um interne Bereiche.

Erklärtes Ziel der neuen Schulleitung sowie des Schulrats ist eine erhöhte Aktivität, mit der die Berufsfachschule (und die Berufslehre als solche) als wichtiger Bestandteil des ganzheitlichen Angebots von Davos erkenntlich gemacht wird. Es soll auf die Schülerschaft, auf (bestehende wie potenzielle) Lehrbetriebe und auf die Öffentlichkeit im Allgemeinen zugegangen werden um Gespräche zu suchen.

Die Einführung in das Amt wurde durch den vormaligen Schulleiter während eines Monats eng begleitet. Es konnten wesentliche Vorgänge im Jahresablauf besprochen werden.

Zukunftsansichten

Leider zeichnet sich in naher Zukunft kein Anstieg der Schülerzahlen ab - im Gegenteil. Aufgrund bisher spärlich eingegangener Anmeldungen geht die Schule davon aus, dass auch im kommenden Schuljahr 2014/15 keine BM II Klasse geführt werden kann. Aktuell wird versucht, eine Klasse zu organisieren, bei der die BM II in zwei Jahren absolviert werden kann. Der Kanton würde eine solche Klasse auch bei Unterbestand (8 statt der üblichen 10 SchülerInnen) subventioniert, da eine solche zum ersten Mal geführt würde. Leider sind bisher auch hier zu wenig Anmeldungen eingegangen, nämlich bisher lediglich deren drei.

Der Kanton ist in der Tendenz strenger in der Akzeptanz von unterbeständigen Klassen geworden. Die Mindestanzahl SchülerInnen beträgt zehn. Die Schulleitung setzt neben den erwähnten Bemühungen auf die besondere Pflege des Bestandes. Das heisst, die wenigen bestehenden Klassen sollen auf hohem Niveau geführt werden.

Positiv wertet die GPK den Trend der Aufwandreduktion. In früheren Jahren wurde festgestellt, dass zwischen sinkender Schülerzahl und dem Finanzaufwand eine Schere aufgegangen ist.

Die GPK stellt grundsätzlich fest, dass Schulrat und -leitung nach wie vor stark herausgefordert sind, neue innovative Wege zum Weiterbestand der Berufsfachschule am Standort Davos zu suchen. Dem anhaltenden Trend sinkender Schülerzahlen können aber sie allein nicht entgegenwirken. Auch die Gesellschaft, Politik und Wirtschaft sind herausgefordert, den anhaltenden Schrumpfungsprozess so verträglich wie möglich zu gestalten und einen existenzsichernden Umgang damit zu finden.

Die GPK dankt dem Schulrat, der Schulleitung, der Buchhaltung der Berufsfachschule sowie der Revisionsgesellschaft für die kompetente und angenehme Zusammenarbeit.

Gemeinde Davos

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Philipp Wilhelm', written in a cursive style.

Philipp Wilhelm
Präsident